

Mindestbesteuerungsgesetz

Der lang erwartete Gesetzesentwurf zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer in Österreich liegt vor. Wir informieren Sie über die wichtigsten Eckpunkte.

Zinsschranke

Die bereits 2021 eingeführte Zinsschranke und der EBITDA-Vortrag gewinnen aufgrund der deutlich gestiegenen Zinsen nun neue Bedeutung.

Einwegpfand

Das Einwegpfandsystem kommt nach Österreich und stellt nicht nur die Getränkehersteller und Supermärkte, sondern auch kleinere Unternehmen vor Herausforderungen.

Globale Mindestbesteuerung in Österreich

Der Startschuss ist gefallen

The EY logo consists of the letters 'EY' in a bold, white, sans-serif font. Above the 'Y' is a yellow triangle pointing to the right. The logo is positioned in the bottom right corner of the page, set against a background of a sailboat on the water at sunset.

Building a better
working world



Spieglein, Spieglein
an der Wand,
wer ist am klügsten
im ganzen Land?



Werden Sie Teil der EY.ai-Community von EY und finden wir es gemeinsam heraus! Mit einer großen Anzahl an Daten und Expert:innen ist EY.ai in der Lage, das gesamte Spektrum an Wissen und Erkenntnissen von KI zu erschließen.

Jetzt anmelden!

Dieses Bild wurde mithilfe des KI-Tools Midjourney generiert.



The better the question. The better the answer. The better the world works.

Tax & Law

Magazine

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Tax and Law Magazine vorstellen zu dürfen.

Die letzte Ausgabe des Jahres 2023 beschäftigt sich mit den zahlreichen steuerlichen und rechtlichen Entwicklungen der letzten Wochen. Der lang erwartete Gesetzesentwurf zur Umsetzung der globalen Mindeststeuer in Österreich liegt seit 03.10.2023 vor. Die aktuelle Ausgabe behandelt die wichtigsten Eckpunkte des veröffentlichten Entwurfs des MinBestG in der Fassung der Regierungsvorlage kurz vor Beschlussfassung im Parlament noch im Dezember 2023.

Darüber hinaus behandelt die aktuelle Ausgabe die Zinsschranke des § 12a KStG, die bereits im Jahr 2021 eingeführt wurde, aber durch das nunmehr deutlich gestiegene Zinsniveau zusammen mit dem EBITDA-Vortrag an neuer Bedeutung gewonnen hat. Eva-Maria Kerstinger, Martin Lehner und Sebastian Kolmer informieren über konzerninterne Finanzierungen aus steuerlicher Sicht im Zusammenhang mit den steigenden Zinsen.

Das Thema Nachhaltigkeit ist derzeit stark im Corporate-Responsibility-Bereich der Unternehmen eingereicht. Raffaella Herges-Geier und Sebastian Koch berichten über die umweltbezogene, soziale und verantwortungsvolle Unternehmensführung im Kontext der Steuern und Förderungen.

Im Tax-Teil dieser Ausgabe finden Sie außerdem Beiträge zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes und zur Teilrevision des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland.

Im Law-Teil geben unsere Expert:innen von EY Law einen Überblick über die Ende September in Kraft getretene Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen.

Nicht zuletzt möchten wir auf den Beitrag zum EY Entrepreneur Of The Year Award, einer der renommiertesten Auszeichnungen für unternehmerische Exzellenz, hinweisen, mit einem Rückblick auf die jüngste Preisverleihung. Wir gratulieren den diesjährigen Preisträger:innen sehr herzlich!

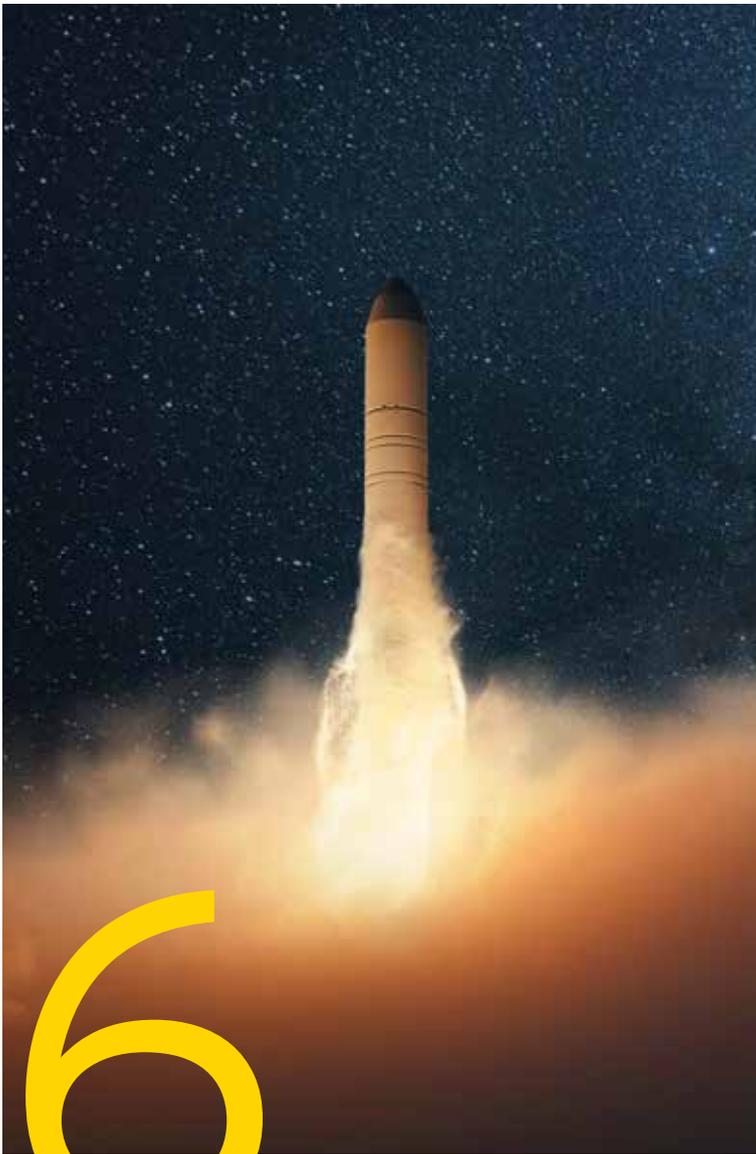
Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und schon jetzt ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Dr. Patrick Plansky



Mag. Dominik Novak



Entwurf Mindest- besteuerungsgesetz

Pillar 2: Umsetzung der globalen
Mindeststeuer in Österreich



Inhalt

Ausgabe 4 | 2023

- 3 Editorial
- 4 Inhalt
- 43 Publikationen/Events/Impressum

TOP

6 Startschuss für die globale Mindest- besteuerung in Österreich!

Der lang erwartete Gesetzesentwurf zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung in Österreich liegt seit Anfang Oktober vor. Die neuen Regelungen zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen sollen bis auf wenige Ausnahmen mit 01.01.2024 in Kraft treten. Der Entwurf orientiert sich eng an der EU-Richtlinie. Klar ist: Es wird kompliziert. Aber es gibt auch Vereinfachungs- und Übergangsregeln.

20

Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerabzug

Besonderheiten bei der Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer und der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs

26

ESG

Steuern und Förderungen
im Kontext der
Nachhaltigkeitsagenda



TAX

- 12 Zinsschranke und EBITDA-Vortrag in Zeiten steigender Zinsen
- 17 Höhere Zinsen: Konzerninterne Finanzierungen auf dem Prüfstand
- 20 Einfuhrumsatzsteuer
- 24 Mutual Agreement Procedures in der EU
- 26 Where Sustainability meets Finance & Tax
- 30 DBA Österreich–Deutschland: Teilrevision
- 32 Update Informationsschreiben zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPfG)
- 34 Tax Flashes

LAW

- 36 Das Einwegpfandsystem kommt nach Österreich
- 38 Law Flashes

EY Inside

- 39 EY-Perspektivenwechsel – ein Recruiting-Event im neuen Blickwinkel
- 40 EOY: Österreichs Top-Unternehmer:innen in der Wiener Hofburg ausgezeichnet
- 42 Update Mitarbeiterbeteiligung und FlexKap bei Start-ups



DBA Österreich–Deutschland
Teilrevision des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland

30





Startschuss für die globale Mindest- besteuerung in Österreich!

Der lang erwartete Gesetzesentwurf zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung in Österreich liegt seit Anfang Oktober vor. Die neuen Regelungen zur Gewährleistung einer Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen sollen bis auf wenige Ausnahmen mit 01.01.2024 in Kraft treten. Das BMF rechnet mit Mehreinnahmen von 100 Mio. Euro pro Jahr ab 2026. Dem stehen Aufwendungen für die Umsetzung und Verwaltung in Höhe von rund 8 Mio. Euro in den ersten fünf Jahren gegenüber. Der Entwurf orientiert sich eng an der EU-Richtlinie. Klar ist: Es wird kompliziert. Aber es gibt auch Vereinfachungs- und Übergangsregeln.

Fotos: Getty Images

! Das neue MinBestG – 84 neue Paragraphen

Österreich nimmt die Umsetzung der Richtlinie zur Einführung einer globalen Mindeststeuer in Angriff, auf die sich die EU-Finanzminister bereits im Dezember 2022 und davor schon eine Staatengemeinschaft von ca. 140 Staaten (das OECD Inclusive Framework) geeinigt hatten. Der am 03.10.2023 veröffentlichte Gesetzesentwurf bzw. die am 24.11.2023 veröffentlichte Regierungsvorlage trägt den Namen „Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsgesetz – MinBestG)“ und stimmt im Wesentlichen mit der Richtlinie der Europäischen Union vom 15.12.2022 sowie den OECD Model GloBE (Global Anti-Base Erosion) Rules überein, enthält jedoch punktuell auch Abweichungen, die in der Praxis zu beachten sein werden.

! Umfassende Anwendung, wenn Größenkriterien erfüllt sind

Mit dem MinBestG soll ab dem Jahr 2024 sichergestellt werden, dass über eine Primär-Ergänzungssteuer, kurz „PES“, („Income Inclusion Rule“) eine Sekundär-Ergänzungssteuer, kurz „SES“, („Undertaxed Profits Rule“) sowie eine Regelung über eine nationale Ergänzungssteuer, kurz „NES“, („Qualified Domestic Minimum Top-up Tax“) ein Ergänzungssteuerbetrag erhoben wird, wenn die Aktivitäten einer Unternehmensgruppe in einem Land einer effektiven Ertragsteuerbelastung von weniger als 15 Prozent unterliegen.



Die Regelungen gelten für alle großen Unternehmensgruppen mit konsolidierten Umsatzerlösen von jährlich mindestens 750 Mio. Euro in zwei der jeweils letzten vier Konzernabschlüsse, unabhängig davon, ob die Unternehmensgruppen auf rein nationaler oder auf internationaler Ebene tätig sind. Aus dem Anwendungsbereich der Mindestbesteuerung ausgenommen sind insbesondere staatliche Einheiten, internationale Organisationen, Non-Profit-Organisationen, Pensionsfonds, Investmentfonds, die oberste Muttergesellschaften sind, sowie Immobilieninvestmentvehikel, die oberste Muttergesellschaften sind.

! Berechnung der Mindeststeuer

Für jeden Staat wird der effektive Steuersatz für alle dort ansässigen Geschäftseinheiten der Unternehmensgruppe in ihrer Gesamtheit ermittelt. Dabei werden die von den Geschäftseinheiten in einem Steuerhoheitsgebiet erhobenen – für Mindeststeuer-Zwecke angepassten – Steuern (sog. angepasste Steuern) durch die für Zwecke der Mindeststeuer gesondert ermittelten Jahresergebnisse (sog. Mindeststeuer-Gewinne bzw. -Verluste) dividiert, um den effektiven Steuersatz in einer Jurisdiktion zu ermitteln. Ausgangspunkt dieser Berechnung ist der nach dem Konzernrechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft (z. B. UGB, IFRS oder US-GAAP) ermittelte Jahresüberschuss/-fehlbetrag der einzelnen Geschäftseinheit, der anschließend einer Reihe von neuen Anpassungen („Mindeststeuer-Mehr-Weniger-Rechnung“) unterzogen wird. Im Bereich der Anpassungen der angepassten erfassten Steuern ist aus Praxissicht besonderes Augenmerk auf die Erfassung der latenten Steuern zu legen. Die hier anzuwendenden Regeln sind umfangreich und komplex. Sofern der so ermittelte effektive Steuersatz („Effective Tax Rate – ETR“; Division der angepassten erfassten Steuern durch die Mindeststeuer-Gewinne oder -Verluste) in einem Staat unter dem Mindeststeuersatz von 15 Prozent liegt, ist eine Ergänzungssteuer abzuführen, sodass der effektive Mindeststeuersatz von 15 Prozent für den betroffenen Staat erreicht ist. Beträgt der effektive Steuersatz in einem Land beispielsweise nur 12 Prozent, so sind 3 Prozentpunkte als Ergänzungssteuer nachzuerheben.

Im österreichischen Gesetzesentwurf wurden auch die wesentlichen Vorgaben aus den diversen Verwaltungsleitlinien der OECD, allen voran die sog. Agreed Administrative Guidances des Inclusive Framework vom Februar sowie vom Juli 2023, weitestgehend aufgenommen. Unter anderem wurden dadurch Wahlrechte zur Einbeziehung von langfristigen Portfoliodividenden und von Gewinnen/Verlusten aus Eigenkapitalbeteiligungen sowie zur Außerachtlassung qualifizierter Sanierungs-

erträge wie auch eine Übergangsregelung zur Verteilung des Steueraufwands aus gemischten Hinzurechnungsregimen, insbesondere aus den GILTI-Regelungen der USA, geschaffen.

! Erhebung auf Ebene der obersten Muttergesellschaft

Die PES soll auf Ebene der obersten Muttergesellschaft für alle Geschäftseinheiten einer Niedrigsteuer-Jurisdiktion erhoben werden. Im Ergebnis würde daher beispielsweise eine österreichische Konzernmutter eine Ergänzungssteuer aus Tochtergesellschaften in einer Niedrigsteuer-Jurisdiktion in Österreich abführen müssen.

Hat sich ein Staat allerdings dafür entschieden, die Ergänzungssteuer selbst durch eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer (NES) zu erheben, wird diese im jeweiligen Land erhoben und auf Ebene der obersten Muttergesellschaft angerechnet. Erleichterungen kommen nur zum Tragen, sofern ein Staat einen NES-Safe-Harbour eingeführt hat.

Auch Österreich hat sich für eine NES entschieden. Sollte also in Österreich eine Niedrigbesteuerung gegeben sein, wird sichergestellt, dass die Ergänzungssteuer an den österreichischen Fiskus zu leisten ist.

! NES-Safe-Harbour – Vereinfachungen für Länder mit anerkannter nationaler Ergänzungssteuer

Die Verpflichtungen (Berechnungen, Compliance etc.), die Unternehmen aufgrund der äußerst komplexen Regelungen der globalen Mindestbesteuerung vor große Herausforderungen stellen, sollen durch eine Reihe von Vereinfachungsregelungen abgemildert werden. Diese wurden erst nach Veröffentlichung der finalen EU-Richtlinie im Inclusive Framework vereinbart und dort erst später ausformuliert. Im österreichischen Gesetzesentwurf sind alle vorgesehenen wesentlichen Vereinfachungen berücksichtigt. So hat Österreich beispielsweise auch den sog. NES-Safe-Harbour vorgesehen, nach dem bei Vorliegen einer ausländischen NES, die bestimmten Kriterien genügt, die Ergänzungssteuer in Österreich für dieses Land automatisch auf null reduziert wird (anstatt der Anrechnung der im Ausland abgeführten Ergänzungssteuer auf die in Österreich fällige Ergänzungssteuer).

Fotos: Getty Images





! Vereinfachungen in der Anfangsphase (insbesondere temporärer CbCR-Safe-Harbour)

Darüber hinaus enthält der Gesetzesentwurf eine zeitlich befristete CbCR-Safe-Harbour-Regelung, die es erlaubt, die ausreichende Besteuerung anhand der länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country Reporting, kurz CbCR) und vereinfachter Daten aus der Finanzberichterstattung nachzuweisen. Für Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31.12.2026 beginnen, aber vor dem 01.07.2028 enden (Übergangszeit) – bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr mithin die Jahre 2024 bis 2026 –, stehen alternativ drei CbCR-Safe-Harbour zur Verfügung. Ist einer der drei Safe-Harbour-Tests für ein Steuerhoheitsgebiet erfüllt, wird auf Antrag der erklärungspflichtigen Geschäftseinheit für das Steuerhoheitsgebiet der Ergänzungssteuerbetrag für das betreffende Jahr mit null angesetzt:

- 1. De-Minimis-Test:** Die Erträge betragen weniger als 10 Mio. Euro und der Vorsteuergewinn oder -verlust weniger als 1 Mio. Euro laut dem qualifizierten länderbezogenen Bericht.
- 2. (Vereinfachter) Effektivsteuersatztest:** Der vereinfacht durch Division der Steuern aus der Finanzberichterstattung durch den Vorsteuergewinn aus dem CbCR berechnete effektive Steuersatz beträgt mindestens 15 Prozent (2023 und 2024), 16 Prozent (2025) oder 17 Prozent (2026).
- 3. Routinegewinntest:** Der Vorsteuergewinn oder -verlust gemäß dem qualifizierten länderbezogenen Bericht ist höchstens so hoch wie der Substanzfreibetrag (Summe aus bestimmten Lohnkosten pro Land und bestimmten Buchwerten körperlicher Wirtschaftsgüter pro Land; berechnet nach Regeln des MinBestG).

Die Erfüllung eines der drei Tests reicht aus. Zudem können auch unterschiedliche Tests in unterschiedlichen Jahren erfüllt werden. Stellt die Unternehmensgruppe für ein Geschäftsjahr allerdings keinen Antrag oder erfüllt sie für ein Geschäftsjahr keinen der drei Tests, sollen die zeitlich befristeten CbCR Safe Harbours für alle folgenden Geschäftsjahre nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

! Safe-Harbour für unwesentliche Geschäftseinheiten und unwesentliche internationale Tätigkeiten

Zudem ist im Gesetzesentwurf ein weiterer Safe-Harbour für aus Wesentlichkeitsgründen nicht konsolidierte Gesellschaften enthalten. Dieser ermöglicht es unter bestimmten Voraussetzungen, den Mindeststeuer-Gewinn/-Verlust und die angepassten erfassten Steuern für nicht konsolidierte Gesellschaften vereinfacht basierend auf Daten aus dem CbCR zu ermitteln. Mit der Regierungsvorlage wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, für unwesentliche Geschäftseinheiten bei der regulären Ermittlung des Mindeststeuer-Gewinns bzw. -Verlustes unter bestimmten Voraussetzungen auf lokale Jahresabschlüsse anstatt auf den Konzernrechnungslegungsstandard zurückzugreifen.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem die in der EU-Richtlinie enthaltene Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit vor. Danach werden Unternehmensgruppen, die in den ersten fünf Jahren in höchstens sechs Steuerhoheitsgebieten über Geschäftseinheiten verfügen und einen Schwellenwert an materiellen Vermögenswerten nicht überschreiten, in diesem Zeitraum von der Mindeststeuer befreit.

! Administration und Besteuerungsverfahren

Jede in Österreich gelegene Geschäftseinheit hat beim Finanzamt für Großbetriebe einen Mindeststeuerbericht einzureichen. Die in Österreich gelegenen Geschäftseinheiten können die Verpflichtung zur Einreichung eines Mindeststeuerberichts gemeinsam auf eine andere in Österreich gelegene Geschäftseinheit derselben Unternehmensgruppe übertragen. Diese Verpflichtung in Österreich entfällt allerdings, wenn die oberste Muttergesellschaft oder eine als berichtspflichtig benannte Einheit in ihrem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet einen Mindeststeuerbericht einreicht. In diesem Fall sind dem Finanzamt für Großbetriebe die Identität der Einheit, die den Mindeststeuerbericht einreichen wird, sowie das Steuerhoheitsgebiet, in dem diese gelegen ist, mitzuteilen. Dieses Verfahren dürfte parallel zu dem Verfahren zum VPDG abgewickelt werden.

Der Mindeststeuerbericht ist im ersten Jahr der Mindeststeuerpflicht (Übergangsjahr) 18 Monate, danach 15 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Ergänzungssteuer ist eine Selbstbemessungsabgabe. Die abgabepflichtige Geschäftseinheit hat eine Vorausmeldung abzugeben, die Ergänzungssteuer selbst zu berechnen und bis spätestens 24 Monate nach Ende des Geschäftsjahres die Ergänzungssteuer ans Finanzamt zu entrichten.

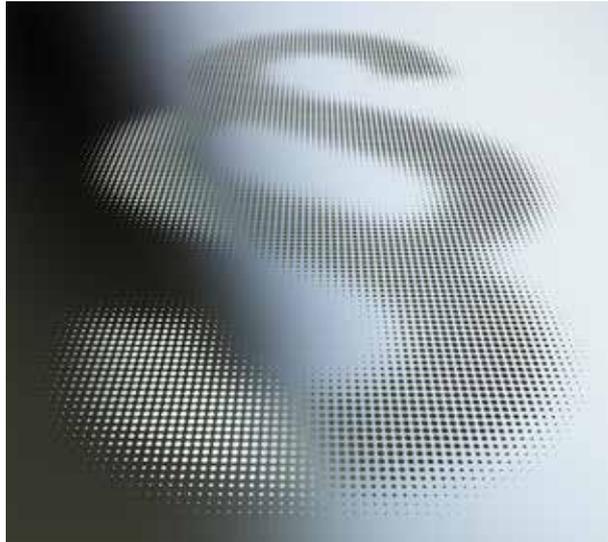
! Sanktionen für Pflichtverletzung

Die vorsätzliche Verletzung der Pflicht zur Abgabe des Mindeststeuerberichts soll laut Gesetzesentwurf mit einer Geldstrafe von bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Eine grob fahrlässige Verletzung ist mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro zu bestrafen.

! Zeitliche Anwendung des MinBeStG

Wie von der EU vorgegeben, soll das MinBestG für Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 30.12.2023 beginnen. Die Sekundär-Ergänzungssteuer (SES) soll allerdings grundsätzlich ein Jahr später greifen und auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 30.12.2024 beginnen.

In der aktuell vorliegenden Fassung (Regierungsvorlage) wurden einige Verbesserungsvorschläge aus der Praxis aufgegriffen, die im Zuge der Begutachtung vorgebracht wurden. Nun bleibt nur mehr abzuwarten, ob noch weitere Änderungen im parlamentarischen Verfahren vorgenommen werden und ob das Gesetz fristgerecht noch dieses Jahr beschlossen wird. Wir werden Sie jedenfalls in der nächsten Ausgabe des Tax and Law Magazines über die weiteren Entwicklungen informieren.



Direkt zum Gesetzesentwurf kommen Sie hier: RIS – Mindestbesteuerungsgesetz BMF (Bundesministerium für Finanzen) – Begutachtungsentwürfe (www.t1p.de/yojhx)

Ihre Autor:innen



Dr. Patrick Plansky
Partner
T +43 1 211 70 1142
patrick.plansky@at.ey.com

Patrick Plansky ist Steuerberater und Partner in der Abteilung International Tax and Transaction Services bei EY in Wien, Universitätslektor, Fachautor und Fachvortragender. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Konzernsteuerrecht und Internationales Steuerrecht.



Mag. Judith Frank
Senior Manager
T +43 1 211 70 1091
judith.frank@at.ey.com

Judith Frank ist Steuerberaterin und Senior Manager in der Abteilung International Tax and Transaction Services bei EY in Wien, Fachautorin und Fachvortragende. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen internationales Steuerrecht, laufende Beratung nationaler und internationaler Klienten und Tax Compliance Services.

Zinsschranke und EBITDA-Vortrag

in Zeiten steigender Zinsen



Die Zinsschranke des § 12a KStG wurde bereits im Jahr 2021 mit dem COVID-19-Steuermaßnahmengesetz in Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1164 vom 12.07.2016 in Österreich eingeführt. Aufgrund der niedrigen Zinsen führte sie jedoch bisweilen ein Schattendasein. Durch das nunmehr merklich angestiegene Zinsniveau haben die Zinsschranke und insbesondere der EBITDA-Vortrag aber nun an neuer Bedeutung gewonnen.

Grundlagen und Anwendungsbereich

Mit der Zinsschranke wird die Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen in Abhängigkeit vom steuerlichen EBITDA (steuerliches Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen) beschränkt. Davon ausgenommen sind Körperschaften, die nicht vollständig in einen Konzernabschluss einbezogen werden und die über kein verbundenes Unternehmen verfügen und keine ausländische Betriebsstätte unterhalten (kumulative Voraussetzungen). Weiters ist die Zinsschranke für langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte im allgemeinen öffentlichen Interesse, für Zinsaufwendungen aus vor dem 17.06.2016 geschlossenen Verträgen und nach dem Eigenkapitalquotenvergleich (Eigenkapitalquote maximal 2 Prozentpunkte unter der Eigenkapitalquote des Konzerns) nicht anzuwenden. Ob Zinsen an Konzernunternehmen oder an fremde Dritte gezahlt werden, ist für die Anwendung der Zinsschranke unerheblich.

In allen anderen Fällen gilt, dass ein Zinsüberhang (steuerlich abzugsfähiger Zinsaufwand abzüglich des steuerpflichtigen Zinsertrags) eines Wirtschaftsjahres grundsätzlich nur im Ausmaß von 30 Prozent des steuerlichen EBITDA des betroffenen Wirtschaftsjahres abzugsfähig ist – jedoch mindestens bis zu einem Freibetrag von 3 Mio. Euro. Ein nicht abzugsfähiger Zinsüberhang kann auf Antrag zeitlich unbefristet vorgetragen und in Folgejahren verwertet werden. Soweit das verrechenbare EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr den Zinsüberhang übersteigt, kann es auf Antrag in die darauf folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Der Antrag muss allerdings bereits in der Körperschaftsteuererklärung (Beilage K12a bzw. K12a-G für Gruppenträger) des laufenden Jahres gestellt



werden. Bei Regelwirtschaftsjahren war die Zinsschranke erstmals bei der Veranlagung 2021 anzuwenden, bei abweichenden Wirtschaftsjahren 2022. Anträge auf einen EBITDA-Vortrag können bis zur Rechtskraft des Bescheids gestellt werden. Somit kann ein unterlassener Antrag z. B. im Rahmen einer Beschwerde nachgeholt werden.

Auswirkungen des angestiegenen Zinsniveaus

Bei der Einführung der Zinsschranke sind wohl noch viele Unternehmen davon ausgegangen, dass der Zinsüberhang entweder ohnehin nicht 30 Prozent des steuerlichen EBITDA erreichen wird oder aber jedenfalls der Freibetrag von 3 Mio. Euro nicht überschritten wird. Daher wurde oftmals auch kein EBITDA-Vortrag beantragt.

Aufgrund des zuletzt stark angestiegenen allgemeinen Zinsniveaus sollte diese Einschätzung aber nochmals überdacht werden – insbesondere im Hinblick auf künftige fremdfinanzierte Investitionen oder Beteiligungserwerbe. Sofern nach aktueller Beurteilung das Risiko besteht, dass es in Zukunft zu einem

Zinsüberhang kommt, der den Freibetrag bzw. 30 Prozent des steuerlichen EBITDA übersteigt und damit potenziell steuerlich nicht abzugsfähig ist, sollte bereits in der jetzigen Steuererklärung der EBITDA-Vortrag beantragt werden.

Wirkungsweise in der Unternehmensgruppe

Bei Unternehmensgruppen im Sinne des § 9 KStG wird die Zinsschranke ausschließlich auf Ebene des Gruppenträgers im Rahmen der Ermittlung des zusammengefassten Ergebnisses

der Unternehmensgruppe angewandt. Die Zinsschranke wirkt sich innerhalb einer Unternehmensgruppe nur auf das vom Gruppenträger zu versteuernde Gruppeneinkommen aus. Hervorzuheben ist, dass der Freibetrag von 3 Mio. Euro in der Gruppe nicht pro Gesellschaft, sondern nur einmalig für die gesamte Gruppe zusteht.

Zunächst mag eine Gruppenbildung aufgrund der nur einmaligen Anwendbarkeit des Freibetrags unattraktiv klingen, allerdings muss Folgendes bedacht werden: Sofern Gesellschaften nicht die vollen 30 Prozent ihres steuerlichen EBITDA zur Zinsverrechnung ausnutzen, kann der restliche EBITDA-Betrag im

Beispiel: § 12a KStG Zinsschranke in der Unternehmensgruppe

Sachverhalt: Die A-GmbH bildet als Gruppenträgerin eine Unternehmensgruppe i. S. d. § 9 KStG mit ihrer 100-prozentigen, operativ tätigen Tochtergesellschaft B-GmbH (fremdfinanzierter konzernfremder Beteiligungserwerb).

Jahr X1 in TEURO	A-GmbH	B-GmbH	Gruppe
	(ohne Unternehmensgruppe)		
Steuerlicher Zinsaufwand	10.000,00	0,00	10.000,00
- steuerlicher Zinsertrag	0,00	-1.000,00	-1.000,00
Zinsüberhang	10.000,00	0,00	9.000,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	8.000,00	14.000,00	22.000,00
+ steuerliche Abschreibung	2.000,00	3.500,00	5.500,00
+ steuerlicher Zinsaufwand	10.000,00	0,00	10.000,00
- steuerlicher Zinsertrag	0,00	-1.000,00	-1.000,00
Steuerliches EBITDA	20.000,00	16.500,00	36.500,00
Verrechenbares EBITDA (30 %)	6.000,00	4.950,00	10.950,00
Abzugsfähiger Zinsüberhang	6.000,00	0,00	9.000,00
Nicht abzugsfähiger Zinsüberhang	4.000,00	0,00	0,00
EBITDA-Vortrag für Folgejahre	0,00	4.950,00	1.950,00

Jahr X2 in TEURO	A-GmbH	B-GmbH	Gruppe
	(ohne Unternehmensgruppe)		
Steuerlicher Zinsaufwand	15.000,00	0,00	15.000,00
- steuerlicher Zinsertrag	0,00	-1.000,00	-1.000,00
Zinsüberhang	15.000,00	0,00	14.000,00
Gesamtbetrag der Einkünfte	6.000,00	15.000,00	21.000,00
+ steuerliche Abschreibung	2.000,00	3.500,00	5.500,00
+ steuerlicher Zinsaufwand	15.000,00	0,00	15.000,00
- steuerlicher Zinsertrag	0,00	-1.000,00	-1.000,00
Steuerliches EBITDA	23.000,00	17.500,00	40.500,00
Verrechenbares EBITDA (30 %)	6.900,00	5.250,00	12.150,00
Verbrauch des EBITDA-Vortrags	0,00	0,00	1.850,00
Abzugsfähiger Zinsüberhang	6.900,00	0,00	14.000,00
Nicht abzugsfähiger Zinsüberhang	8.100,00	0,00	0,00
EBITDA-Vortrag für Folgejahre	0,00	10.200,00	100,00

Rahmen der Unternehmensgruppe sofort mit dem Zinsüberhang einer anderen Gesellschaft verrechnet werden. Weiters senken Gesellschaften mit einem höheren steuerlichen Zinsertrag den Gruppen-Zinsüberhang. Eine Gruppenbildung kann daher insbesondere für Gesellschaften mit erheblichen gruppeninternen Finanzierungen vorteilhaft sein, bei denen einem hohen Zinsaufwand einer Gesellschaft spiegelbildlich der Zinsertrag einer anderen Gesellschaft gegenübersteht.

Unter Umständen kann eine Gruppenbildung trotz nur einmaligen Freibetrags insgesamt ein vorteilhafteres Ergebnis liefern als die Einzelveranlagung der Gesellschaften mit (in Summe) höherem Freibetrag. Zur besseren Veranschaulichung wird eine solche Situation im (vereinfachten) Beispiel auf Seite 14 rechnerisch dargestellt.

Exkurs: Latente Steuern aus Zinsvorträgen

In der AFRAC-Stellungnahme 30 wurde mit September 2023 ein neues Kapitel betreffend latente Steuern aus Zinsvorträgen aufgenommen. Da ein zunächst nicht abzugsfähiger Zinsüberhang vorgetragen werden kann, ist er wirtschaftlich mit dem steuerlichen Verlustvortrag vergleichbar und dementsprechend darf hierfür eine aktive latente Steuer gebildet werden, sofern es wahrscheinlich ist, dass in den darauf folgenden Wirtschaftsjahren der Zinsüberhang tatsächlich verwertet werden kann. Aufgrund eines EBITDA-Vortrags dürfen aber keine latenten Steuern aktiviert werden.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Zinsschranke und der EBITDA-Vortrag in Zeiten steigender Zinsen eine immer wichtigere Rolle in der steuerlichen Planung von Unternehmen spielen werden. Eventuell ist eine Gruppenbildung oder sogar eine Umstrukturierung in Betracht zu ziehen, um die angesprochenen Vorteile der Zinsschranke und des EBITDA-Vortrags auf Gruppenebene optimal nutzen zu können. Jedenfalls sollte der EBITDA-Vortrag bereits vorsorglich beantragt werden, wenn das Risiko eines zukünftig nicht abzugsfähigen Zinsüberhangs besteht.



Ihre Autor:innen



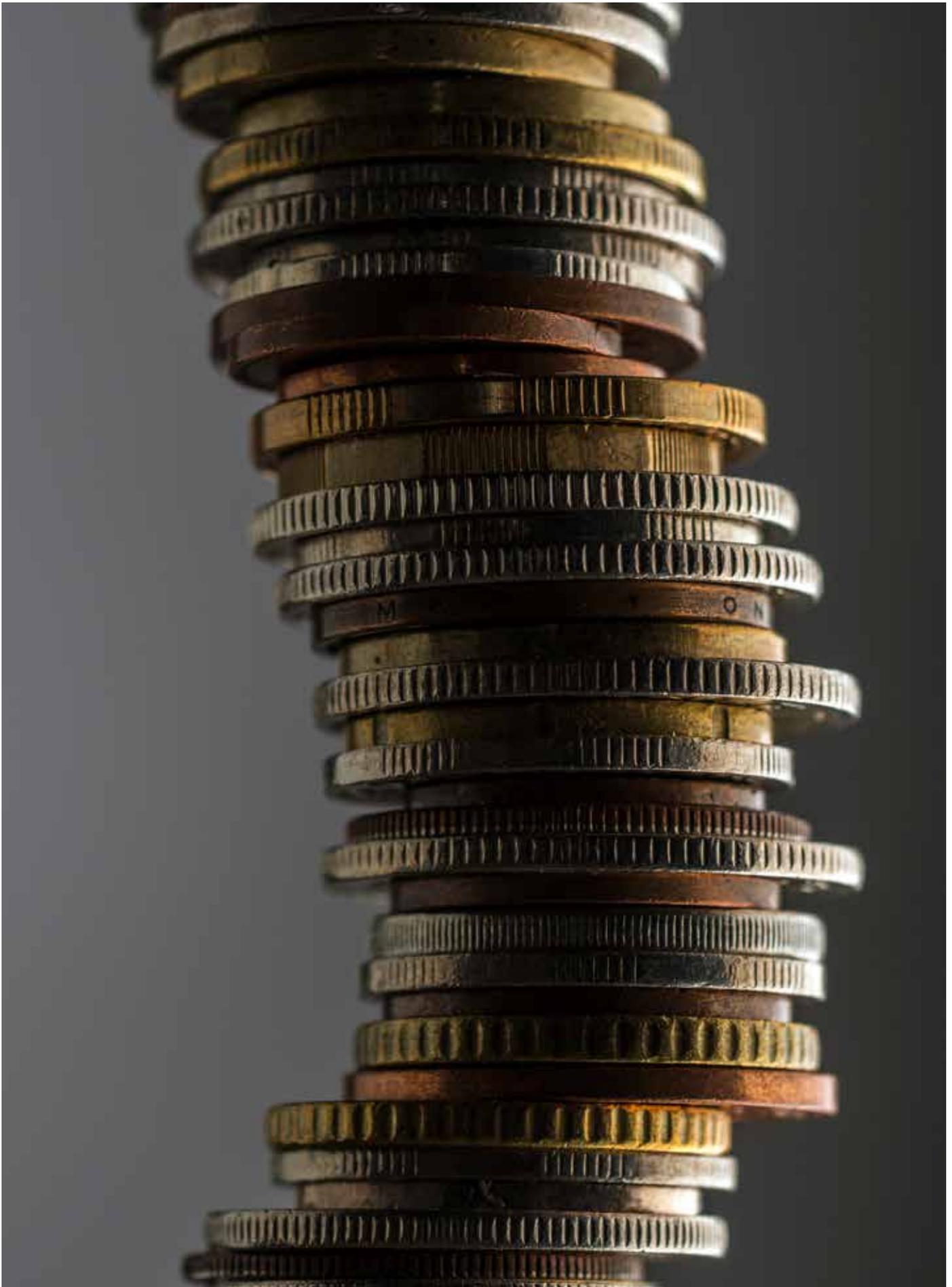
Mag. Dominik Novak
Director
T +43 1 211 70 1303
dominik.novak@at.ey.com



Vanessa Freimbacher, LL.B.
Manager
T +43 1 211 70 4038
vanessa.freimbacher@at.ey.com

Dominik Novak ist Steuerberater und Director bei EY in Wien im Bereich International Tax Services. Seine Tätigkeitsbereiche umfassen das internationale Steuerrecht, Umgründungen, Konzernsteuerplanung und Finanzstrafrecht.

Vanessa Freimbacher ist Steuerberaterin und Manager bei EY in Wien und im Bereich International Tax Services tätig. Sie berät insbesondere multinationale Unternehmen in diversen Bereichen des Konzernsteuerrechts.



Höhere Zinsen

Konzerninterne Finanzierungen auf dem Prüfstand

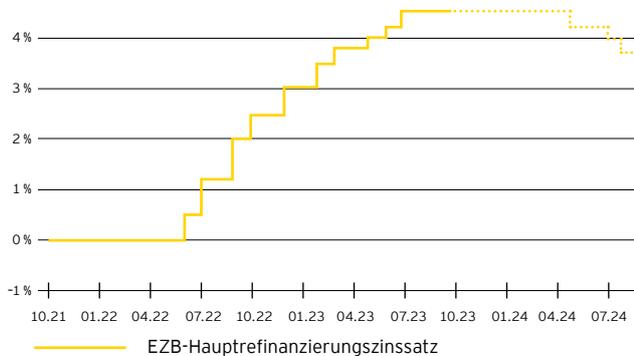
Aktuelle Herausforderung: steigende Zinsen und neuer Finanzierungsbedarf

Die Leitzinsen der Notenbanken steigen seit dem Jahr 2022 kontinuierlich an und führen zu höheren Finanzierungsaufwendungen bei Unternehmen. Nach der zehnten Anhebung in Folge gilt seit dem 20.09.2023 für den Euroraum ein durch die Europäische Zentralbank (EZB) festgelegter Zinssatz von 4,5 Prozent für das Hauptrefinanzierungsgeschäft. Der Leitzins liegt damit so hoch wie zuletzt zu Beginn der 2000er-Jahre. Einer der Gründe für die Zinserhöhungen ist die bestehende und nur sehr langsam zurückgehende Inflation in der Eurozone.

Bei vielen Unternehmen kommt es neben höheren Zinsaufwendungen auch zu einer Belastung der operativen Ergebnisse. Der Ausgleich von Verlusten oder neue Strategien und damit verbundene Investitionen führen zu neuem Finanzierungsbedarf, insbesondere bei inländischen oder ausländischen Tochtergesellschaften. Unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen stellt sich dabei die Frage, ob die Finanzierung (aus dem Inland oder dem Ausland) durch Fremdkapital oder Eigenkapital erfolgen soll.

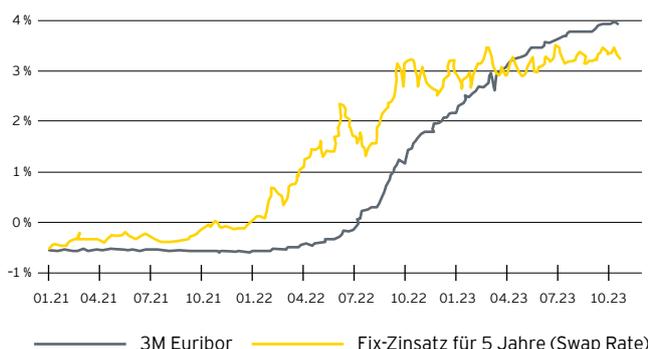
Aus steuerlicher Sicht ist zu beachten, ob die Finanzierung von verbundenen Unternehmen dem Grunde nach als Fremdkapital anzuerkennen ist und wie sie fremdüblich ausgestaltet werden kann. Bei bestehenden Finanzierungen ist aufgrund der gestiegenen Leitzinsen eine Anpassung oder eine Umstrukturierung zu prüfen.

Entwicklung des EZB-Leitzinssatzes



Quellen: Refinitiv Eikon und Moody's Investors Service

Entwicklung der risikolosen Zinssätze im Euroraum



Quelle: Refinitiv Eikon



Finanzierung aus steuerlicher Sicht – Fremdkapital als richtiger Weg?

Die Kapitalausstattung von Gesellschaften hängt primär von betriebswirtschaftlichen Erwägungen ab. Maßgeblich sind beispielsweise Faktoren wie Investitionsbedarf, Liquiditätsanforderungen sowie operative Funktionen. Aus steuerlicher Sicht wird primär zwischen Eigenkapital und Fremdkapital unterschieden, weil damit jeweils verschiedene steuerliche Auswirkungen verbunden sind.

Im Falle von Fremdkapital ist es steuerlich von Bedeutung, ob die konzerninternen (fremdüblich ausgestalteten) Zinsen abzugsfähige Betriebsausgaben darstellen, zumal viele Staaten auch Einschränkungen beim Zinsabzug vorsehen. Zu vermeiden sind daher Situationen, in denen beispielsweise Zinsen beim Darlehensnehmer (teilweise) nicht abzugsfähig sind, während beim Darlehensgeber unverändert steuerpflichtige Einkünfte vorliegen. Auch in Österreich bestehen diverse Zinsabzugsverbote, die bei der Finanzierung im Konzern zu beachten sind, beispielsweise die folgenden:

- ▶ Zinsschranke gem. § 12a KStG: Nicht abzugsfähig sind Zinsaufwendungen, wenn sie die Zinserträge übersteigen, soweit dieser Zinsüberhang 30 Prozent des „steuerlichen EBITDA“ des jeweiligen Wirtschaftsjahres überschreitet; es gilt allerdings ein Freibetrag in Höhe von 3 Mio. Euro. Bei Planung der Finanzierung im Konzern ist insbesondere bei der Zinsschranke gem. § 12a KStG zu beachten, dass die jährliche Freigrenze in Höhe von 3 Mio. Euro im Fall einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG für die gesamte Gruppe gilt (und nicht einzeln pro Gruppenmitglied).
- ▶ Zinsabzugsverbot gem. § 12 Abs. 1 Z. 10 KStG für konzerninterne Zinsen, wenn der Empfänger der Zinsen niedrig (d. h. effektiv unter 10 Prozent) besteuert wird

- ▶ Zinsabzugsverbot gem. § 12 Abs. 1 Z. 9 KStG bei einem fremdfinanzierten konzerninternen Erwerb von Beteiligungen

Steuerlich abzugsfähig sind daher nur Aufwendungen für Fremdkapital (d. h. insbesondere Zinsen), wenn und soweit kein Abzugsverbot zur Anwendung kommt. Vergütungen für das Eigenkapital von Körperschaften sind in Österreich nicht abzugsfähig. Bei der Finanzierung von Kapitalgesellschaften ist vor diesem Hintergrund auch fraglich, ob ein Gesellschafterdarlehen steuerlich als Fremdkapital oder als Eigenkapital gilt. Wenn nämlich ein Darlehen objektiv Eigenkapital wirtschaftlich ersetzt und (subjektiv) ein Interesse des Anteilseigners an einer entsprechenden Kapitalausstattung besteht, kann in einer Gesamtbetrachtung sog. verdecktes Eigenkapital vorliegen. In diesen Fällen wären Zinsen des Gesellschafterdarlehens beim Darlehensnehmer steuerlich nicht abzugsfähig. Zudem kann es zu Einschränkungen bei einer etwaigen Abschreibung der Darlehensforderung beim Darlehensgeber kommen. Sollen verbundene Unternehmen in Form von Fremdkapital finanziert werden (beispielsweise durch ein Gesellschafterdarlehen), müssen aus steuerlicher Sicht auch aus diesem Grund fremdübliche Bedingungen vereinbart und dokumentiert werden.

Finanzierungen im Konzern – was ist fremdüblich?

Fremdfinanzierungen im Konzern (beispielsweise Gesellschafterdarlehen) sollten in schriftlichen Verträgen festgehalten werden. Wesentliche Vertragsparameter sind dabei die Rückzahlungskonditionen, der Kreditrahmen, die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und zur Rückzahlung des Kapitals, eine etwaige Nachrangigkeit, Sicherheiten, Konsequenzen im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung oder etwaige vorzeitige Tilgungsmöglichkeiten. Steuerlich gilt bei Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen der Fremdvergleichsgrundsatz.

Konzerninterne Fremdfinanzierungen müssen daher fremdüblich ausgestaltet werden, insbesondere in Bezug auf die Höhe der Zinsen und zur Abgrenzung von Eigenkapital.

Der konzernintern verrechnete Zinssatz muss der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Unternehmen entsprechen und die jeweils übernommenen Funktionen und Risiken berücksichtigen. Neben Faktoren wie Darlehenszweck, Laufzeit, Darlehenssumme oder Branche sind nach Ansicht der Finanzverwaltung für beide Parteien alle realistischerweise zur Verfügung stehenden Alternativen zu berücksichtigen („options realistically available“). Das sog. ORA-Konzept basiert auf der Prämisse, dass Geschäftsführende von unabhängigen Unternehmen immer im Sinne eines gewissenhaften und ordentlichen Geschäftsmannes das Wohl des eigenen Unternehmens und die Erreichung der eigenen Geschäftsziele vor Augen haben. Finanzierungen werden demnach nur vereinbart, wenn keine attraktivere Möglichkeit zur Erreichung der Geschäftsziele besteht. Ein konzerninternes Darlehen sollte unter Berücksichtigung des ORA-Konzepts aus Sicht des Darlehensnehmers daher einen Vorteil (bzw. keinen Nachteil) gegenüber einer Finanzierung durch ein konzernexternes Unternehmen aufweisen.

Als weitere Faktoren für die Bestimmung der Fremdüblichkeit eines Darlehens gelten zudem die Kreditwürdigkeit (Rating) des Darlehensnehmers und die Besicherung. Zu beachten ist, dass die erstmalige und in der Folge laufende Einschätzung und Dokumentation des Ratings komplex sein kann. Geeignete Tools können vor diesem Hintergrund sinnvoll sein, beispielsweise der Einsatz des Zinsrechners von EY.

Handlungsbedarf bei Fremdfinanzierungen

Vielen Steuerfachleuten und Unternehmen stellt sich derzeit die Frage, wie mit gestiegenen Zinsen im Rahmen der konzerninternen Finanzierung und mit möglicherweise geringeren operativen Ergebnissen umzugehen ist. Relevant sind diese Fragen auch vor dem Hintergrund eines aktiven Cash-Managements und mit Blick auf die Konzernsteuerquote. Sowohl neue als auch bestehende konzerninterne Fremdfinanzierungen oder Cash Pools bedürfen einer kritischen steuerlichen Analyse. Maßgeblich ist dabei, wie sich unabhängige Vertragsparteien verhalten würden. Bei bestehenden konzerninternen Fremdfinanzierungen sind vor allem die Handlungsoptionen zu evaluieren, insbesondere die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückführung oder einer Neuverhandlung der Vertragsparameter (z. B. der Zinsen). Bei konzerninternen Fremdfinanzierungen sind zudem sowohl in Österreich als auch in anderen Staaten steuerliche Zinsabzugsverbote (z. B. die Zinsschranke) und etwaige Quellensteuern (sowie deren mögliche Anrechnung) zu beachten.

Ihre Autor:innen



Dr. Eva-Maria Kerstinger

Partner

T +43 732 790 790 5600

eva-maria.kerstinger@at.ey.com

Eva-Maria Kerstinger ist Steuerberaterin bei EY Österreich und berät mit ihrem Team grenzüberschreitend tätige Konzerne bei der Konzeption und Dokumentation von Verrechnungspreisen. Ebenso unterstützt sie Unternehmen bei der Führung von (multilateralen) Außenprüfungen, Verständigungsverfahren bzw. bei kooperativen Verfahren mit Finanzverwaltungen. Sie verfügt über langjährige Erfahrung im internationalen Steuerrecht und im Transfer Pricing, auch aus dem Blickwinkel eines grenzüberschreitenden Konzerns sowie aus der Finanzverwaltung. Sie ist Mitglied des Fachsenats für Verrechnungspreise der Österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Außerdem ist sie Autorin facheinschlägiger Literatur und Vortragende zahlreicher fachspezifischer Seminare.



Dr. Martin Lehner

Partner

T +43 732 790 790 5618

martin.lehner@at.ey.com

Martin Lehner ist Steuerberater bei EY Österreich und verantwortlich für den Standort Linz sowie Fachvortragender und Universitätslektor. Seine Beratungsschwerpunkte sind das nationale und internationale Unternehmenssteuerrecht sowie Transaktionen. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Fachautor berichtet Martin Lehner regelmäßig in der Zeitschrift taxlex (Verlag Manz) über europarechtliche Neuerungen und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum direkten Steuerrecht.



Sebastian Kolmer, BSc. LL.M.

Senior Consultant

T +43 732 790 790 5575

sebastian.kolmer@at.ey.com

Sebastian Kolmer ist Berufsanwarter und Senior Consultant im Bereich International Tax and Transaction Services – Transfer Pricing am Linzer Standort von EY. Seine Schwerpunkte liegen in der Konzeption und Dokumentation von Verrechnungspreissystemen und in der Beratung im Zusammenhang mit Auskunftbescheiden/APAs/MAPs und Außenprüfungen.



Einfuhr- umsatz- steuer

Besonderheiten bei der Entrichtung der
Einfuhrumsatzsteuer und der Geltendmachung
des Vorsteuerabzugs



Die Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer bei Einfuhren aus einem Drittland über das Abgabenkonto beim Finanzamt zu verbuchen und mit dem Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer im selben Voranmeldezeitraum direkt zu verrechnen, bringt in der Praxis bedeutsame Liquiditätsvorteile und gehört in Österreich mittlerweile zum Standard der Verzollungspraxis. Allerdings sind hierfür besondere Voraussetzungen und Ausnahmen zu beachten, die im Folgenden näher erörtert werden.

Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer an das Zollamt

Die Einfuhrumsatzsteuer ist eine Eingangsabgabe im Sinne des Zollrechts, für die auch die zollrechtlichen Vorschriften grundsätzlich Anwendung finden. Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 UStG ist das Zollamt für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer zuständig. Die Einfuhrumsatzsteuer wird durch Mitteilung nach Art. 102 UZK vom zuständigen Zollamt bescheidmäßig vorgeschrieben. Die Abgabentrichtung erfolgt in bar oder mit einem anderen Zahlungsmittel, das schuldbefreiende Wirkung hat. In der Praxis erfolgt die Entrichtung häufig über ein Zahlungsaufschubkonto des Anmelders oder dessen Vertreter:in beim Zollamt. Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer ist Voraussetzung für den Vorsteuerabzug i. S. d. § 12 Abs. 1 Z. 2 lit. a UStG. Eine weitere wesentliche Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die Gegenstände für das Unternehmen eingeführt sein müssen. Die Entrichtung ist auch aufzuzeichnen (vgl. § 18 Abs. 2 Z. 6 UStG). Die abziehbare Einfuhrumsatzsteuer fällt in jenen Kalendermonat, in dem sie entrichtet wurde (vgl. § 20 Abs. 2 Z. 2 UStG).

Verbuchung der Einfuhrumsatzsteuer über das Finanzamtskonto

Die vom Zollamt vorgeschriebene Einfuhrumsatzsteuer kann nach Wahl des Zollanmelders auf dem Finanzamtskonto des Unternehmens auf Basis einer monatlichen Kontrollliste als Zahllast eingebucht werden (Abgabencode „EU“). Im Ausmaß der Vorsteuerabzugsberechtigung kann dieses gem. § 12 Abs. 1 Z. 2 lit. b UStG die geschuldete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer im Rahmen ihrer Umsatzsteuervoranmeldung zum Abzug bringen. Der Vorsteuerabzug ist nicht von der Entrichtung, sondern von der Verbuchung der Einfuhrumsatzsteuer abhängig. Die Einfuhrumsatzsteuer kann für jenen Kalendermonat abgezogen werden, in dem die Einfuhrumsatzsteuerschuld entstanden ist. Eine tatsächliche Entrichtung und spätere Rückforderung der Einfuhrumsatzsteuer unterbleibt daher bei voller Vorsteuerabzugsberechtigung, denn das Recht auf Vorsteuerabzug ist im selben Zeitpunkt gegeben, in dem die Einfuhrumsatzsteuer fällig wird.

Damit das Finanzamt für die Einhebung der Einfuhrumsatzsteuer zuständig wird, bedarf es einer Erklärung durch den Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer in der Zollanmeldung. Für die Vornahme dieser Wahlmöglichkeit gelten besondere Voraussetzungen:

- ▶ Die Einfuhrumsatzsteuerschuld ist nach Art. 77 UZK entstanden. Es bedarf einer „regulären“ Einfuhr. Im Fall von vorschriftswidriger Verbringung, Entziehung aus der zollamtlichen Überwachung sowie Einfuhr im Zusammenhang mit Pflichtverstößen ist die Möglichkeit, eine Finanzamtszuständigkeit zu begründen, ausgeschlossen.
- ▶ Es handelt sich um keine nachträgliche Berichtigung. Nachträgliche Berichtigungen ergeben sich beispielsweise aufgrund einer zollrechtlichen Überprüfung oder eines Rechtsmittelverfahrens.
- ▶ Der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist ein Unternehmer und im Inland zur Umsatzsteuer erfasst. Die Unternehmereigenschaft bestimmt sich nach § 2 UStG, d. h. danach, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt.
- ▶ Die Gegenstände werden für das Unternehmen des Schuldners der Einfuhrumsatzsteuer eingeführt. Die Beurteilung, ob die Gegenstände für das Unternehmen eingeführt werden, hat nach § 12 UStG zu erfolgen. Der Gegenstand kann damit (auch) für unecht befreite Umsätze verwendet oder teilweise privat genutzt werden. Die Einfuhr ausschließlich für den privaten Bereich ist allerdings ausgeschlossen. Erforderlich ist ein Zusammenhang mit besteuerten Umsätzen. Der Unternehmer muss die umsatzsteuerrechtliche Verfügungsmacht über den eingeführten Gegenstand im Zeitpunkt der Einfuhr innehaben. Dies trifft nicht auf Personen zu, die lediglich an der Einfuhr mitwirken (z. B. Speditionsunternehmen, Frachtführer:innen). Die Entrichtung über das Abgabenkonto ist im Allgemeinen nicht möglich, wenn Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer und Verfügungsberechtigter der Waren auseinanderfallen. Dass die beiden nicht zwingend identisch sein müssen, liegt darin begründet, dass sich die Steuerschuldentstehung der Einfuhrumsatzsteuer nach den zollrechtlichen Vorschriften richtet, während die Abzugsberechtigung der Einfuhrumsatzsteuer nach den umsatzsteuerlichen Regelungen zu bestimmen ist.

In den folgenden beispielhaften Fällen ist Vorsicht geboten, da die vorstehend genannten Voraussetzungen insoweit nicht gegeben sind, als die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht im Zeitpunkt der Einfuhr nicht beim Einführer liegt.

Reihengeschäfte in der Einfuhr

Bei Vorliegen eines Reihengeschäfts mit drei Beteiligten, das in der Weise erfüllt wird, dass der erste oder der mittlere Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht an dem Gegenstand verschafft (d. h., der letzte Abnehmer ist nicht für den Transport verantwortlich), wäre der mittlere Unternehmer zum Einfuhrzeitpunkt über die eingeführte Ware verfügungsberechtigt. Er würde eine steuerpflichtige Lieferung an den letzten Abnehmer im

Inland bewirken und ihm stünde der Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer zu. Dies wäre auch dann der Fall, wenn der letzte Abnehmer die Verzollung vornehmen lässt und Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer wird.

Gemäß § 1 der Verordnung des BMF (BGBl. II, Nr. 584/2003) darf bei Lieferungen im Rahmen eines Reihengeschäfts aus einem Drittland in das Inland nicht der bei der Einfuhr Verfügungsberechtigte die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, sondern der letzte Abnehmer, wenn er Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist. Die Lieferung an den letzten Abnehmer ist im Anwendungsfall der Verordnung steuerfrei, wenn der mittlere Unternehmer in der Reihe weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte im Inland hat und im Inland auch nicht zur Umsatzsteuer erfasst ist. Weitere Voraussetzung ist, dass der letzte Abnehmer für eine für diese Lieferung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt wäre. Zur Erfüllung der Voraussetzungen darf der mittlere Unternehmer auch keine Rechnung ausstellen, in der die Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Die Vereinfachungsregelung kommt nur bei Reihengeschäften mit drei Beteiligten zur Anwendung und wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Da die Gegenstände aufgrund der Fiktion des § 1 der Verordnung für den letzten Abnehmer und Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer als eingeführt gelten, ist auch die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer über das Abgabenkonto beim Finanzamt möglich.

Sind mehr als drei Parteien am maßgeblichen Kaufgeschäft beteiligt oder ändert sich nachträglich eine der Voraussetzungen, so entfallen sowohl die Steuerfreiheit der Lieferung an den letzten Empfänger als auch der Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer.

Inländische Lohnveredelungen und Werklieferungen im Auftrag Dritter

Überlässt ein ausländischer Auftraggeber einem inländischen Unternehmer einen Gegenstand zur Be- oder Verarbeitung oder zur Ausführung einer Werklieferung bzw. Werkleistung, wäre nach den allgemeinen Grundsätzen der ausländische Unternehmer bei der Einfuhr über den beigestellten Gegenstand verfügungsberechtigt und ihm stünde im Fall des Entstehens einer Einfuhrumsatzsteuerschuld der Vorsteuerabzug zu. Nach den Umsatzsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung (UStR, Rz. 1858) darf jedoch der inländische Unternehmer die auf die beigestellten Gegenstände entfallende und von ihm oder auf seine Rechnung entrichtete Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn der Gegenstand nach erfolgter Be- oder Verarbeitung wieder ausgeführt wird und über die Ausfuhr ein entsprechender Nachweis vorliegt. Weitere Voraussetzungen sind, dass eine getrennte Aufzeichnung der Einfuhrum-

satzsteuer vorliegt und anlässlich der erstmaligen Anwendung dieser Regelung eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt erfolgt.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, kann der vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer als derjenige Unternehmer im Sinne des § 26 Abs. 3 Z. 2 UStG 1994 angesehen werden, für dessen Unternehmen die Gegenstände eingeführt werden. Damit ist auch in Fällen, in denen Gegenstände zur Be- oder Verarbeitung oder zur Ausführung einer Werklieferung bzw. Werkleistung von einem ausländischen Auftraggeber überlassen werden, die Verbuchung der Einfuhrumsatzsteuer über das Finanzamtskonto möglich.

Kostenpflichtige Reparaturen im Auftrag Dritter

Ähnlich wie bei inländischen Lohnveredelungen und Werklieferungen von Gegenständen, die von einem Dritten überlassen werden, verhält es sich bei kostenpflichtigen Reparaturen in fremdem Auftrag. Lässt ein Unternehmer auftragsgemäß Gegenstände, über die er umsatzsteuerrechtlich nicht verfügungsberechtigt ist, in einem Drittland kostenpflichtig reparieren, kann er nach den Richtlinien der Finanzverwaltung (UStR, Rz. 1859a) die bei der Wiedereinfuhr anfallende Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn die Weiterverrechnung der Reparaturkosten der inländischen bzw. ausländischen Umsatzsteuer unterliegt und ein entsprechender Reparaturauftrag vorliegt.

Über die Einfuhrumsatzsteuer sind bei Anwendung der Vereinfachungsregelung entsprechende Nachweise und getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Analog den Fällen von Lohnveredelungen und Werklieferungen im Auftrag Dritter ist anlässlich der erstmaligen Anwendung eine Mitteilung an das zuständige Finanzamt erforderlich. Sind die Voraussetzungen erfüllt, besteht auch in diesen Fällen die Wahlmöglichkeit, die bei der Wiedereinfuhr festgesetzte Einfuhrumsatzsteuer über das Finanzamtskonto verrechnen zu lassen.

Implikationen für die Praxis

Die umsatzsteuerliche Verfügungsmacht über Gegenstände der Einfuhr ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer und für die Möglichkeit der Verbuchung der Einfuhrumsatzsteuer über das Finanzamtskonto. Wer die Anmeldung zur Einfuhr abgibt, ist dabei nicht relevant. Aber auch in Fällen, in denen die Einfuhrumsatzsteuer vom Einführer direkt an das Zollamt entrichtet oder eine der Vereinfachungsmöglichkeiten nach den Richtlinien der Finanzverwaltung angewendet wird, ist genau zu prüfen, ob die entsprechenden Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen.



Ihre Autor:innen



Dr. Theresa Arlt

Partner
T +43 1 211 70 1102
theresa.arlt@at.ey.com

Theresa Arlt ist Partner im Bereich Indirect Tax und leitet die Zollpraxis bei EY Österreich. Sie hat langjährige Erfahrung in der Beratung nationaler und internationaler Kunden in den Bereichen Umsatzsteuer, Zoll und Verbrauchsteuern mit Schwerpunkt grenzüberschreitende Lieferstrukturen und Transaktionen.



Dipl.-Kfm. Eduard Kurz, LL.M.

Senior Manager
T +43 1 211 70 1549
eduard.kurz@at.ey.com

Eduard Kurz ist Senior Manager im Bereich Indirect Tax/Global Trade bei EY Österreich. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen im europäischen Zoll- und Außenwirtschaftsrecht, auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern sowie im Bereich Umwelt- und Energieabgaben im internationalen Warenverkehr.



Im komplizierten Geflecht des internationalen Handels kommt es nicht selten vor, dass zwei oder mehr Länder Anspruch darauf erheben, die gleichen Einkünfte oder Gewinne einer Einzelperson oder eines Unternehmens zu besteuern. Dieses Problem entsteht häufig aufgrund unterschiedlicher nationaler Gesetze oder unterschiedlicher Auslegungen von Verrechnungspreisvorschriften innerhalb von Doppelbesteuerungsabkommen. Als ersten Schritt zur Lösung dieser Doppelbesteuerungstreitigkeiten enthält das Schiedsübereinkommen der Europäischen Union unter anderem ein Verfahren, das als Mutual Agreement Procedure (MAP) bekannt ist.

Der BEPS-Aktionsbericht 14 betont das gemeinsame Engagement der Staaten, einen Mindeststandard einzuhalten, der darauf abzielt, die zeitnahe, effektive und effiziente Beilegung von Doppelbesteuerungskonflikten sicherzustellen.

Im Rahmen der Überprüfung der Mindeststandards für Aktionspunkt 14 im Jahr 2020 hat das Inclusive Framework¹ beschlossen, die Datenerfassung für den MAP-Prozess ab 2023 zu verbessern. Dies umfasst die Meldung der durchschnittlichen Lösungszeit für MAP-Fälle nach 2015, wobei auch zwischen einseitigen und bilateralen Verfahren unterschieden wird, sowie die Offenlegung des Alters der anhängigen MAP-Fälle nach 2015 in ihrem Inventar am 31.12. eines jeden Jahres. Das Ziel dieser zusätzlichen Datenpunkte ist es, einen detaillierteren und transparenteren Überblick über die Bemühungen zur Streitbeilegung zu bieten.²

Über alle Mitgliedstaaten hinweg beträgt die durchschnittliche Zeit, die für die Lösung von Verrechnungspreisfällen benötigt wird, 32,3 Monate, während andere Fälle durchschnittlich 20,7 Monate in Anspruch nehmen. Die durchschnittliche Zeit, die Österreich für die Lösung von MAP-Fällen im Bereich der Verrechnungspreise benötigt, liegt bei 89,0 Monaten, während sie sich bei anderen Fällen auf 121,7 Monate erstreckt (für „neue“ Fälle mit Beginn ab 2016 sind die Zeiten deutlich kürzer).

Der Grund dafür, warum sich Österreich bei der durchschnittlichen Dauer so stark vom europäischen Durchschnitt unterscheidet, liegt darin, dass Österreich die Start- und Endzeiten unterschiedlich berechnet.

Situation in Österreich und Deutschland

Statistiken der OECD zufolge gab es in Österreich im Jahr 2021 24 Verrechnungspreis-Altfälle und fast fünfmal so viele Neufälle³ (109). Am 01.01.2021 wurde festgestellt, dass Österreich mit Deutschland die meisten offenen neuen Fälle sowohl im Bereich der Verrechnungspreise als auch in anderen MAP-Kategorien hat.⁴ Darüber hinaus gibt es in Österreich und Deutschland 30 neue Verrechnungspreis-MAP-Fälle, die miteinander in Zusammenhang stehen. Diese Zahl verringerte sich bis zum Jahresende auf 22.

Andererseits hat Deutschland mit Italien die meisten offenen neuen Verrechnungspreisverfahren und mit der Schweiz die

¹ Das OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS besteht zu 70 Prozent aus Nicht-OECD- und Nicht-G20-Ländern aus der ganzen Welt.

² OECD, MAP Statistics Reporting Framework, updated December 2022

³ Neufälle sind solche, die ab 01.01.2016 oder dem 01.01. des Jahres des Beitritts zum Inclusive Framework eingegangen sind. Wenn es nicht anders hervorgehoben wird, beziehen sich die Werte auf alte Fälle.

⁴ Der vereinbarte Melderahmen unterscheidet nun zwischen „Verrechnungspreis“-Fällen und „anderen“ Fällen.

Mutual Agreement Procedures in der EU

meisten offenen neuen Verfahren im Zusammenhang mit anderen Angelegenheiten. Bei der Untersuchung der durchschnittlichen Zeit, die für den Abschluss eines Verfahrens benötigt wird, zeigt Deutschland eine etwas bessere Leistung: Bei Verrechnungspreisfällen dauert die Lösung durchschnittlich 65,8 Monate, bei anderen Fällen 82,3 Monate.⁵

APAs in der EU

Advance Pricing Agreements (APAs) bieten vorab Gewissheit hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung. Das bedeutet, dass ein MAP darauf abzielt, aufgetretene Streitigkeiten zu lösen, der Zweck von APAs jedoch darin besteht sicherzustellen, dass es gar nicht erst zu Streitigkeiten kommt.⁶

Im Jahr 2021 hatte Österreich insgesamt 14 APAs mit EU-Ländern und weitere sieben mit Nicht-EU-Ländern in Kraft. Deutschland war mit 27 APAs bei EU-Mitgliedstaaten und 24 bei Nicht-EU-Partnern vertreten.

Die Klassifizierung von APAs umfasst drei Hauptkategorien: unilateral, bilateral und multilateral. Bemerkenswert ist, dass sich Deutschland bis Ende 2021 ausschließlich an bi- und multilateralen APAs beteiligt und sich für kollaborative Lösungen bei Verrechnungspreisangelegenheiten entschieden hat. Im Gegensatz dazu tendierte Österreichs Strategie deutlich zu einseitigen APAs, die mehr als zwei Drittel der gesamten APA-Zahl ausmachten.⁷

Ihre Autor:innen



Martin Schwaiger

Partner
T +43 1 211 70 1916
martin.schwaiger@at.ey.com

Martin Schwaiger ist als Partner bei EY in Wien im Bereich International Tax and Transaction Services – Transfer Pricing tätig. Er beschäftigt sich in seiner Beratung hauptsächlich mit den Themen Verrechnungspreise sowie Streitprävention und -beilegung.



Agata Minovic, BSc

Consultant
T +43 1 211 70 4477
agata.minovic@at.ey.com

Agata Minovic ist Consultant bei EY in Wien im Bereich International Tax and Transaction Services – Transfer Pricing. Zu ihren Beratungsschwerpunkten zählen Verrechnungspreise.

⁵ <https://www.oecd.org/tax/dispute/mutual-agreement-procedure-statistics.htm>

⁶ https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation-1/statistics-apas-and-maps-eu_en

⁷ Statistics on APAs: situation prevailing on 31/12/2021 (https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation-1/statistics-apas-and-maps-eu_en)

SUSTAINABILITY, FÖRDERUNGEN

ESG

ENVIRONMENTAL

- ▶ E-Mobilität/steuerliches Fuhrparkmanagement
- ▶ Work from everywhere
- ▶ „ethical supply chain“ und produktspezifische Anpassungen (ESG Branding)
- ▶ CBAM
- ▶ Energiemaßnahmen
- ▶ Kreislaufwirtschaft

SOCIAL

- ▶ Employer Branding, Mitarbeiterbindung, Vergünstigungen
- ▶ „fair share tax“, Pillar 1+2, erhöhte Transparenz-anforderungen (CbCR)
- ▶ nachhaltige Investitionen

GOVERNANCE

- ▶ Berichterstattung (Muss und Soll)
- ▶ Trend Steuertransparenz (GRI 207)
- ▶ Tax Governance, Steuerkontrollsystem
- ▶ Digitalisierung der Finanz- und Steuerabteilung für Reporting-Anforderungen
- ▶ Knowledge In- und Ausland

TAX, DIGITALISIERUNG

Where Sustainability meets Finance & Tax

Der gesellschaftliche Wandel, Klimaauswirkungen und ESG-Regulatorik stellen die Bedeutung und Notwendigkeit einer Nachhaltigkeitstransformation in den Fokus aller Unternehmen. Denn letztendlich ist der größte Hebel für eine nachhaltigere Zukunft eine verantwortungsvoll agierende Weltwirtschaft.

Derzeit ist das Thema Nachhaltigkeit sehr stark im Corporate-Responsibility-Bereich der Unternehmen eingereicht, aber hinter einer erfolgreichen Nachhaltigkeitstransformation steckt noch viel mehr. Sieht man sich die aktuelle Studie der one2zero an, so erkennt man, dass bei jedem zweiten österreichischen Unternehmen Klimaneutralität in der Unternehmensstrategie verankert ist. 76 Prozent der Befragten erwarten sich durch die schrittweise Transformation positive Auswirkungen für ihre Branche bzw. ihr Geschäftsmodell. Und viele der Befragten haben sich bereits konkrete Gedanken über sinnvolle Maßnahmen gemacht (u. a. erneuerbare Energiequellen, Wissen über den CO₂-Fußabdruck, E-Mobilitätslösungen, Etablierung kreislauforientierter Wertschöpfungsketten etc.). Was bei all diesen Unternehmensentscheidungen nicht außer Acht gelassen werden darf, sind die Auswirkungen auf Finanzierungsüberlegungen wie Förderungen, auf Steuern und auf die Implementierung im ERP-System.

Dschungel an Förderungen

Nicht nur Unternehmen legen einen verstärkten Fokus auf das Thema Nachhaltigkeit, auch die Förderlandschaft zeigt eine klare Entwicklung hin zu Nachhaltigkeitsthemen. Die Bedeutung des Klimawandels und die Ressourcenknappheit führten vor allem in den letzten Jahren zu einem Anstieg des Förderangebots für nachhaltige Maßnahmen. Nochmals verstärkt wurde dies zuletzt durch die auf EU-Ebene im Dezember 2020 erzielte Einigung, den Ausstoß an Treibhausgasen bis 2030 um 55 Prozent im Vergleich zu 1990 zu senken. Außerdem legte die EU-Kommission im Juli 2021 ein Gesetzespaket („Fit for 55 package“) vor, das Europas Wirtschaft mit konkreten Vorschlägen hin zu mehr Klimaschutz führen soll.

Auf nationaler Ebene stehen in Österreich im Bereich der Nachhaltigkeit verschiedenste Förderprogramme zur Verfügung. Insbesondere die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) bietet sehr umfangreich Umweltförderungen an, unter anderem Programme in den Bereichen Gebäudesanierung, Energieein-

sparung, Mobilitätsmanagement und Dekarbonisierung der Industrie. Aber auch wenn es um die Einsparung umweltschädlicher Emissionen oder Klimaforschung geht, können dazu passende Programme gefunden werden. Besonders hervorzuheben ist beispielsweise die Initiative „Transformation der Industrie“. Bis 2030 stehen insgesamt 2,975 Mrd. Euro zur Verfügung (175 Mio. Euro 2023, danach jährlich 400 Mio. Euro).

Abgesehen von der KPC fließen auch bei anderen Förderstellen vermehrt Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte in die Förderprogramme ein. Die österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) hat in ihre Ausschreibungsziele des Basisprogramms beispielsweise aufgenommen, dass die Transformation in Richtung einer nachhaltigen Wirtschaft und Vorhaben, die positive Klima- und Umweltauswirkungen generieren, besonders berücksichtigt werden.

ESG-Regulatorik und steuerliche Überlegungen

Das Thema Steuern kennen Unternehmen schon immer. Unternehmen und Mitarbeitende sind ständig gefordert, die Geschäftsprozesse steuerlich korrekt in den Systemen abzubilden und dabei auch ein Auge auf Steueroptimierungen zu haben. Nun kommt auch Nachhaltigkeit mit ins Spiel.

Die erfolgreiche Umsetzung einer nachhaltigen Unternehmensstrategie basiert auf den drei Säulen der ESG-Regulatorik: Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance). Stakeholder sind immer mehr daran interessiert, wie die Unternehmen ihren „fair share“ im Bereich der Steuern leisten. Regulatorische Maßnahmen wie Energieabgaben, Pillar 2, die Einführung von Pfandsystemen auf Verpackungen, die EU-Taxonomie und die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattungspflicht zielen darauf ab.

Die Übersicht auf Seite 26 zeigt einige steuerliche Themen, die in die ESG-Säulen hineinspielen.

CBAM

Um eines dieser Themen aufgrund der Aktualität hervorzuheben: das Europäische CO₂-Grenzausgleichssystem, der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM). Seit Oktober 2023 besteht eine Meldepflicht für Unternehmen mit EU-Importen aus den Bereichen Elektrizität/Strom, Zement, Eisen und Stahl, Düngemittel, Aluminium und Wasserstoff. Von der Meldepflicht umfasst sind neben Roh- und Halbfertigprodukten auch nachgelagerte Erzeugnisse. Damit ergeben sich Compliance-Pflichten nicht nur für Waren, die als Vormaterialien bzw. Rohstoffe für die Produktion oder für Handelszwecke bezogen werden, sondern beispielsweise auch für solche für den Logistikbereich (wie Behälter, Paletten, stapelfähige Transportmittel aus Eisen oder Stahl) oder die als Ersatzteile für technische Anlagen dienen (Schrauben, Bolzen etc.). Momentan ist das Thema CBAM sehr stark in der ESG-Abteilung und bei

den Zollverantwortlichen eines Unternehmens angesiedelt. Langfristig wird es aber auch andere Unternehmensbereiche treffen – M&A, Sourcing oder Controlling –, wenn es letztlich darum geht, mit Preissteigerungen umzugehen. CBAM ist nämlich nicht nur als ein Compliance-Thema im Sinne der erforderlichen Melde- und Kalkulationspflichten zu behandeln, sondern auch als ein strategisches Planungsthema, um erfolgreich mit den weiteren regulatorischen Maßnahmen ab 2026 umzugehen.

ESG-Compliance-Verpflichtungen

Auch die steuerliche Compliance ist ein wesentlicher Bestandteil von ESG. Damit es zu keinen steuerlichen Risiken und unangenehmen Überraschungen kommt, sollten die Steuerverantwortlichen eines Unternehmens daher von Beginn an eingebunden werden. Das Monitoring der korrekten steuerlichen Behandlung nach der Implementierung erfolgt am besten über ein funktionierendes Steuerkontrollsystem.

Mit Blick auf die Säule „G“, die eine verantwortungsvolle Unternehmensführung verlangt, ist es wichtig, eine Brücke zwischen der Unternehmensstrategie und deren konkreter Umsetzung im Unternehmen zu bauen.

Ein Steuerkontrollsystem ist dabei ein bewährtes Instrument, um einerseits die Tax-Compliance sicherzustellen und andererseits bei entsprechender Implementierung auch Haftungsrisiken des Managements zu reduzieren. Innerhalb der Steuerfunktion des Unternehmens werden so Prozesse festgelegt, die gewährleisten, dass die Besteuerungsgrundlagen für die jeweilige Abgabenart in der richtigen Höhe ausgewiesen und die darauf entfallenden Steuern termingerecht und in der richtigen Höhe abgeführt werden.

Bei der Implementierung eines wirksamen Steuerkontrollsystems (SKS) ergeben sich gut nutzbare Synergieeffekte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Überschneidungen zwischen ESG- und steuerlicher Compliance führen dazu, dass viele Unternehmen SKS-Projekte als wesentliches Element für die Umsetzung ihrer ESG-Agenda nutzen. Immer mehr Unternehmen verankern ihre ESG-Strategie in der Steuerrichtlinie oder im Code of Conduct. Hinzu kommt, dass Datenanalysen, die im Rahmen eines SKS durchgeführt werden, auch für die Festlegung der für das ESG-Reporting bzw. die Nachhaltigkeitsberichterstattung notwendigen Datenfelder genutzt werden können.

Aufgrund der Überarbeitung der EU-Richtlinie für Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, kurz CSRD) wird sich der Kreis der berichtspflichtigen Unternehmen schon ab 2024 erweitern. So wird ab dem Berichtsjahr 2025 die Zahl der berichtspflichtigen österreichi-



Fazit

Unternehmen müssen sich der Nachhaltigkeitsagenda stellen, denn sie ist gekommen, um zu bleiben. Bei Nichtberücksichtigung drohen wirtschaftliche Einbußen oder sogar Reputationsschäden. ESG ist bereits im Alltag vieler Unternehmensabteilungen angekommen. Und spätestens wenn es um die Umsetzung von Nachhaltigkeitsmaßnahmen geht, ist es auch auf der Agenda der Steuerabteilungen. Diese widmeten sich in der Vergangenheit insbesondere dem „G“ aus ESG. Doch immer mehr müssen auch das „S“ und noch mehr das „E“ mit bedacht werden.

Die vielen Handlungsfelder dürfen nicht isoliert voneinander betrachtet werden; vielmehr müssen alle relevanten Abteilungen im Unternehmen zusammenarbeiten. Nachhaltigkeitsmaßnahmen, Förderungen, Steuern, Technologien und Compliance-Verpflichtungen müssen in enger Abstimmung miteinander behandelt werden, damit unliebsame Überraschungen bei der Implementierung vermieden, Ressourcen effizient geplant und eine transparente Nachhaltigkeitsberichterstattung ermöglicht wird. Daten kommen nicht mehr nur aus dem eigenen Wirkungsbereich, sondern die Abhängigkeit von Informanten nimmt zu. Eine entsprechende Kommunikation unter den Abteilungen und zu externen Stakeholdern wird erforderlich. Ein sehr schönes Beispiel dazu ist das hier erläuterte CBAM.

Wichtig für eine erfolgreiche Nachhaltigkeitstransformation ist, dass sie sinngetrieben gestaltet und gesamtheitlich für das Unternehmen gedacht wird. Insbesondere die IT, die Finanz- und die Steuerabteilung sollten frühzeitig mit an Bord sein. So können Synergiepotenziale ausgeschöpft und alle Mitarbeitenden in der Transformation mitgenommen werden (z. B. Steuerkontrollsystem).

schon Unternehmen von derzeit ca. 100 auf ca. 2.000 steigen und jährlich zunehmen.

Das führt einerseits zu mehr Bürokratie, die auf die Unternehmen zukommt, bringt aber auch Chancen zur Strukturierung und Neuorganisation. Die ESG-Themen, die für das Unternehmen wesentlich sind, sind im Sinne der CSRD offenzulegen. Die betroffenen Unternehmen beschäftigen sich derzeit intensiv mit der Wesentlichkeitsanalyse, in der auch Steuern ein Kernthema sein können.

Der Umstand, dass ein Steuerkontrollsystem implementiert wurde, kann als ein Element in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen werden. Bald könnte die derzeit noch freiwillige Steuertransparenz als Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch in Österreich zur Pflicht werden, wie dies in einigen Ländern wie beispielsweise in Großbritannien oder Australien bereits der Fall ist. Im international anerkannten GRI-207-Tax-Standard wird ausgeführt, wie steuerliche Transparenzberichte zu erstellen sind, und ein Blick auf die wesentlichen Berichtsbestandteile zeigt, dass sich diese gut in der Steuerrichtlinie eines SKS verankern lassen:

- ▶ Steuerkonzept: Steuerstrategie inklusive Verknüpfung mit der Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie
- ▶ Tax Governance: Steuerrisikoidentifizierung und Kontrolle
- ▶ Interessen der Stakeholder im Zusammenhang mit Steuern
- ▶ öffentliches Country-by-Country Reporting bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ihre Autor:innen



Mag. Raffaella Herges-Geier

Senior Manager

T +43 1 211 70 1253

raffaella.herges-geier@at.ey.com

Raffaella Herges-Geier ist Steuerberaterin, Senior Manager in der Abteilung für indirekte Steuern und Sustainability Tax Expert. Sie hat durch ihre mehr als 20-jährige Erfahrung schon viele Unternehmen bei ihren Steueragenden unterstützt. Zusätzlich hilft sie Unternehmen, ihre ESG-Agenda mit Steuern und Förderungen in Einklang zu bringen.



Sebastian Koch, MSc

Manager

T +43 1 211 70 1190

sebastian.koch@at.ey.com

Sebastian Koch ist Steuerberater und Manager im Bereich Business Tax Services bei EY in Wien. Er berät Unternehmen im Bereich der Forschungsprämie und zu Förderungen. Des Weiteren zählen zu seinem Tätigkeitsbereich die laufende Konzernsteuerberatung und die steuerliche Beratung im Zusammenhang mit Restrukturierungen, Umgründungen und M&A-Transaktionen.

DBA Österreich–Deutschland: Teilrevision

Am 21.08.2023 wurde zwischen Österreich und Deutschland ein Abänderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet. Das Abänderungsprotokoll soll insbesondere die aktuellen Entwicklungen in der Arbeitswelt und die Umsetzung der BEPS-Standards der OECD widerspiegeln. Im Folgenden sollen die wesentlichsten Änderungen vorgestellt werden.

Umsetzung von BEPS-Standards

Zum Zwecke der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards wurde das Multilaterale Instrument der OECD (MLI) bereits von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert. Allerdings findet es aufgrund eines deutschen Vorbehalts keine unmittelbare Anwendung im bilateralen Verhältnis. Daher bestand im Zuge der Revisionsverhandlungen Einigkeit darüber, den BEPS-Mindeststandard in das Abkommen aufzunehmen.

Durch Art. I und II des Revisionsprotokolls werden der Titel und die Präambel des Abkommens geändert. Nunmehr wird festgehalten, dass das DBA nicht nur der Vermeidung einer Doppelbesteuerung dient, sondern auch die Verhinderung von Steuerverkürzung und -umgehung zum Ziel hat.

Art. 5 Abs. 4 DBA Österreich–Deutschland wird durch das Änderungsprotokoll angepasst. Damit soll die Umgehung des Betriebsstättenstatus aufgrund des Ausnahmenkatalogs verhindert und nur Konstellationen erfasst werden, die tatsächlich vorbereitenden Charakter haben oder eine Hilfstätigkeit darstellen. Bisher stellt eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens dient, nur dann keine Betriebsstätte dar, wenn die Gesamttätigkeit der Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt. Mit der neuen Formulierung, die aus österreichischer Sicht nur eine Klarstellung ist, ist die Ausnahme des Art. 5 Abs. 4 DBA Österreich–Deutschland grundsätzlich nicht anwendbar, wenn die Haupttätigkeit eines Unternehmens an einer festen Geschäftseinrichtung ausgeübt wird.

Mit dem Änderungsprotokoll erfolgt auch die Aufnahme einer Anti-Missbrauchs-Regelung in der Form des Hauptzweckkriteriums (Principal-Purpose-Test), wonach für Gestaltungen und Transaktionen dann keine Abkommensvergünstigungen gewährt werden, wenn einer der Hauptzwecke in der Erlangung einer derartigen Abkommensvergünstigung liegt. Der neu eingefügte Principle-Purpose-Test wird in Art. 28 Abs. 7 DBA aufgenommen und entspricht der Bestimmung in Art. 29 Abs. 9 OECD-MA.

Neufassung der Grenzgängerregelung

Der Wortlaut der alten Regelung des Art. 15 Abs. 6 DBA Österreich–Deutschland zur Besteuerung von Grenzgänger:innen erforderte die „tägliche“ Rückkehr vom Arbeitsort zum Wohnsitz. Tage, an denen der:die Grenzgänger:in nicht zum grenznahen Arbeitsort pendelte, weil z. B. Tätigkeiten im Homeoffice, außerhalb der Grenzzone oder in einem Drittstaat erbracht wurden, waren für die Anwendung der Grenzgängerregelung schädlich. Die bisherige Regelung im DBA Österreich–Deutschland führte dazu, dass Grenzgänger:innen, die an mehr als 45 Tagen pro Jahr ihre Tätigkeit im Homeoffice verrichteten, nicht mehr von der Grenzgängerregelung Gebrauch machen konnten.

Nach dem Wortlaut der neuen Bestimmung gelten als Grenzgänger:innen Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Nähe der Grenze haben und ihre unselbstständige Tätigkeit üblicherweise in der Nähe der Grenze (innerhalb von 30 Kilometern beiderseits der Grenze) ausüben. Da das Homeoffice von Grenzgänger:innen definitionsgemäß in der Grenzzone liegt, führt die Neufassung dazu, dass Homeoffice-Tage in Zukunft nicht mehr als schädliche Nichtrückkehrtage gelten. Ein Aufenthalt von mehr als 45 Arbeitstagen pro Jahr außerhalb der Grenzzone (z. B. bei Dienstreisen) soll allerdings weiterhin für die Grenzgängereigenschaft schädlich sein. Zudem ist zu beachten, dass die Tage außerhalb der Grenzzone höchstens 20 Prozent der tatsächlichen Arbeitstage betragen dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass bei Aufnahme eines neuen Dienstverhältnisses bzw. bei Zuzug in oder Wegzug aus der Grenzzone die 45 Arbeitstage nur aliquot zustehen. Um Unklarheiten hinsichtlich des 30-Kilometer-Radius zu vermeiden, sollen alle Gemeinden beiderseits der Grenze, die sich innerhalb der Grenzzone befinden, in einer Konsultationsvereinbarung festgehalten werden.

Eine entsprechende Regelung wurde zudem auch in Art. 19 aufgenommen und so der Anwendungsbereich der Grenzgängerregelung auch auf Beschäftigte im öffentlichen Dienst ausgedehnt. Das Besteuerungsrecht verbleibt jedoch weiterhin beim Kassenstaat.



Streichung der abkommensrechtlichen Regelung zur Wegzugsbesteuerung

Bisher enthielt das DBA Österreich–Deutschland mit Art. 13 Abs. 6 eine explizite abkommensrechtliche Regelung zur Wegzugsbesteuerung für von natürlichen Personen gehaltene Beteiligungen. Sowohl Deutschland als auch Österreich haben in ihren nationalen Rechtsordnungen Bestimmungen zur Wegzugsbesteuerung. Zur Vermeidung drohender Inkongruenzen aufgrund der parallelen Anwendbarkeit der jeweiligen nationalen und der abkommensrechtlichen Bestimmungen zur Wegzugsbesteuerung soll Art. 13 Abs. 6 DBA Österreich–Deutschland durch das Abänderungsprotokoll gänzlich aufgehoben werden. In der Folge gelangen die jeweiligen innerstaatlichen Normen zur Wegzugsbesteuerung zur Anwendung.

Inkrafttreten und Anwendung

Nach der parlamentarischen Ratifizierung in beiden Vertragsstaaten tritt das Protokoll am Tag des Austauschs der Ratifikationsurkunden in Kraft. Erfolgen die Ratifizierung und der Austausch der Urkunden innerhalb des Jahres 2023, so ist das Änderungsprotokoll ab dem Jahr 2024 anzuwenden. Die neuen Grenzgängerregelungen sollen jedoch auf jeden Fall ab 01.01.2024 anwendbar sein.

Ihre Autor:innen



Mag. Dominik Novak

Director
T +43 1 211 70 1303
dominik.novak@at.ey.com

Dominik Novak ist Steuerberater und Director bei EY in Wien im Bereich International Tax Services. Seine Tätigkeitsbereiche umfassen das internationale Steuerrecht, Umgründungen, Konzernsteuerplanung und Finanzstrafrecht.



Nataša Zlokapa, LL.B.

Senior Consultant
T +43 1 211 70 4312
natasa.zlokapa@at.ey.com

Nataša Zlokapa ist Berufsanwältin und Senior Consultant bei EY Wien im Bereich International Tax Services. Zu ihren Tätigkeitsbereichen zählt die laufende steuerliche Beratung von Klienten im nationalen und internationalen Bereich.

Update Informationsschreiben zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPFG)

Am 12.09.2023 hat das BMF ein Update des Informationsschreibens zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes (EU-MPFG) veröffentlicht. Neben allgemeinen Klarstellungen enthält das Schreiben weitere Ausführungen zu Hallmarks, zur Information anderer Intermediäre sowie zum Inhalt der Meldung.

Hintergrund

Die Umsetzung der DAC 6 und somit der Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde in Österreich durch das EU-MPFG (BGBl. I 2019/91) umgesetzt. Das EU-MPFG verpflichtet zur Meldung meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen an die österreichische zuständige Behörde innerhalb eines bestimmten Zeitraums und legt zudem die Pflicht zum automatischen Informationsaustausch der eingelangten Meldungen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten mithilfe eines unionsweiten Zentralverzeichnisses fest. Das EU-MPFG trat mit 01.07.2020 in Kraft.

Das im Oktober 2020 veröffentlichte Informationsschreiben zur Anwendung des EU-Meldepflichtgesetzes enthielt bereits Klarstellungen zu Begriffsdefinitionen und den einzelnen Kennzeichen („Hallmarks“) meldepflichtiger Gestaltungen sowie Regelungen zu den Meldefristen. Aufgrund von einigen auf EU-Ebene besprochenen Auslegungsfragen veröffentlichte das österreichische BMF nun ein Update des Informationsschreibens. Im Folgenden wird auf die wichtigsten Änderungen des aktualisierten Informationsschreibens eingegangen.

Überblick über die Änderungen durch das Update des Informationsschreibens

Als Klarstellung zur Hilfsintermediäreigenschaft wurde ein zusätzliches Beispiel im Informationsschreiben aufgenommen und weiters für den Begriff des „Steuervorteils“ festgehalten, dass sich dieser aus einem Vergleich der Steuerlast ergibt, die ohne und mit Gestaltung bestünde.

Weiters enthält das aktualisierte Informationsschreiben Ergänzungen zu ausgewählten Kennzeichen:

- ▶ **Verrechnungspreisgestaltungen, die unilaterale Safe-Harbour-Regeln nutzen** (§ 5 Z. 7 EU-MPFG; Hallmark E.1): Eine im innerstaatlichen Recht vorgesehene Anwendung von Pauschalsätzen ist als unilateraler Safe Harbour zu qualifizieren, sofern dadurch vom Fremdvergleichsgrundsatz und den international anerkannten OECD-Grundsätzen abgewichen wird.
- ▶ **Übertragung schwer bewertbarer immaterieller Vermögenswerte** (§ 5 Z. 8 EU-MPFG; Hallmark E.2): Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn der schwer bewertbare immaterielle Vermögenswert im Rahmen einer größeren Transaktion übertragen wird und nur einen kleinen Anteil dieser Gesamttransaktion ausmacht.
- ▶ **Verrechnungspreisgestaltungen mit Absinken des EBIT** (§ 5 Z. 9 EU-MPFG; Hallmark E.3): Es wird klargestellt, wie das Absinken des EBIT anhand von Prognoserechnungen zu berechnen ist, dass im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge (z. B. bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen) nicht auf das EBIT des Rechtsnachfolgers abzustellen ist und dass das Hallmark auch für bereits liquidierte Unternehmen oder Unternehmen mit negativem EBIT anwendbar ist. Zudem können auch Fälle umfasst sein, in denen zwar einzelne Funktionen, Risiken oder Vermögenswerte aufgegeben worden sind, diese aber bei größeren Transaktionen auch zu einer erheblichen Veränderung des EBIT führen.

- ▶ **Allgemeine Ausführungen zum Main-Benefit-Test:** Es wird festgehalten, dass ein Indiz für das Vorliegen eines Hauptvorteils der Umstand ist, dass die Gestaltung ohne den Steuervorteil nicht oder zumindest nicht in derselben Art und Weise bereitgestellt bzw. umgesetzt würde. Der Main-Benefit-Test ist auch dann erfüllt, wenn die Gestaltung neben steuerlichen andere Vorteile (z. B. unternehmens- oder arbeitsrechtliche) nach sich zieht und die Erlangung eines Steuervorteils zumindest einer der Hauptvorteile ist. Der Main-Benefit-Test setzt weder voraus, dass die Gestaltung gegen Rechtsvorschriften verstößt, noch, dass es durch die Gestaltung zu einer Steuervermeidung kommt.
- ▶ **Umwandlung von Einkünften** (§ 6 Z. 5 EU-MPFG; Hallmark B.2): Der Begriff „Einkünfte“ ist weit auszulegen und erfasst beispielsweise auch Gehaltszahlungen und Kapitalerträge. Weiters spielt es bei der Beurteilung, ob das Kennzeichen erfüllt ist, keine Rolle, aus wessen Sicht die Umwandlung von Einkünften eintritt, d. h., die Umwandlung kann auf Ebene des Zahlers, des Zahlungsempfängers oder bei beiden stattfinden.
- ▶ **Round Tripping** (§ 6 Z. 6 EU-MPFG; Hallmark B.3): Dieses Kennzeichen kann auch erfüllt sein, wenn sich Transaktionen nicht zur Gänze, sondern nur zum Teil aufheben oder ausgleichen.
- ▶ **Abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen** (§ 6 Z. 7 EU-MPFG; Hallmark C.1): Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass die Steuerbefreiung im Sinne des § 6 Z. 7 lit. b EU-MPFG nur dann vorliegt, wenn die Zahlung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers direkt vom präferenziellen Steuerregime betroffen und nicht in der Steuerbemessungsgrundlage enthalten ist.

Basierend auf dem EuGH-Urteil C-694/20 (EuGH, 08.12.2022, C-694/20, *Orde van Vlaamse Balies u. a.*) sind im Informationsschreiben zudem Änderungen betreffend die Befreiung von der Meldepflicht (§ 11 EU-MPFG) aufgenommen worden. So wird festgehalten, dass die Verpflichtung, andere beteiligte Intermediäre über das Vorliegen einer Gestaltung und die eigene Verschwiegenheitspflicht zu informieren, unanwendbar ist.

Abschließend bezieht sich das aktuelle Informationsschreiben noch auf den Inhalt der Meldung und damit auf die Angabe des Werts der Gestaltung. So wird ausgeführt, dass sich der Wert der Gestaltung auf den Gesamtwert und nicht nur auf den Wert des Steuervorteils als solchen bezieht. Dabei ist – wenn die Gestaltung aus mehreren Transaktionen besteht – der Gesamtwert zu melden und nicht der Wert jeder einzelnen Transaktion. Der Wert der Gestaltung ist daher ohne die gegenseitige (teilweise) Aufhebung bzw. ohne den gegenseitigen (teilweisen) Ausgleich zu berechnen.



Ausblick

Das Thema der Meldepflicht gemäß EU-MPFG ist bei der Planung grenzüberschreitender Transaktionen bzw. Strukturierungen ein stets relevantes Thema. Das aktualisierte Informationsschreiben des BMF konkretisiert die inhaltliche Auslegung des EU-MPFG weiter und ist als Basis für die Beurteilung der Meldepflicht zu beachten. Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Auslegungsproblematiken sich in der Praxis aufzeigen und inwieweit es einer weiteren Aktualisierung des Informationsschreibens durch das BMF bedarf.

Ihre Autorin



Dr. Kristin Resenig, LL.M.
 Manager
 T +43 1 211 70 1598
 kristin.resenig@at.ey.com

Kristin Resenig ist Steuerberaterin und Managerin in der Abteilung Business Tax Advisory Services bei EY Wien sowie Fachautorin. Ihr Aufgabengebiet umfasst die laufende Beratung nationaler und internationaler Klienten.

TAX FLASHES

Ihre Ansprechpartnerin: Nataša Zlokapa

Progressionsabgeltungsgesetz 2024

Aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs und fixer Absetzbeträge kommt es bei jährlichen Gehaltssteigerungen zu einem Mehraufkommen an Einkommensteuer (kalte Progression). Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket II wurde im Jahr 2022 beschlossen, diese steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression abzugelten. Die Grenz- und Absetzbeträge werden jährlich im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate angepasst. Das verbleibende Drittel kann flexibel gestaltet werden. Durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2024 sollen nun die die Absetzbeträge um das volle Volumen der Inflation, also 9,9 Prozent, angehoben werden. Weiters sollen die für die Anwendung der ersten vier Tarifstufen maßgebenden Grenzbeträge nicht nur um 6,6 Prozent, sondern gestaffelt angepasst werden:

- ▶ die erste Tarifstufe (Steuersatz 0 Prozent) um 9,6 Prozent auf 12.816 Euro
- ▶ die zweite Tarifstufe (Steuersatz 20 Prozent) um 8,8 Prozent auf 20.818 Euro
- ▶ die dritte Tarifstufe (Steuersatz 30 Prozent) um 7,6 Prozent auf 34.513 Euro
- ▶ die vierte Tarifstufe (Steuersatz 40 Prozent) um 7,3 Prozent auf 66.612 Euro
- ▶ die fünfte Tarifstufe (Steuersatz 48 Prozent) um 6,6 Prozent auf 99.266 Euro

Für Einkommensteile über 99.266 Euro beträgt der Einkommensteuersatz 50 Prozent und für jene über 1.000.000 Euro 55 Prozent.

Weiters werden u. a. der Grundfreibetrag für den Gewinnfreibetrag auf 33.000 Euro und die Steuerbefreiungen für Überstunden und bestimmte Zuschläge erhöht.



Keine Homeoffice-Betriebsstätte reiner geschäftsleitenden Holding (EAS 3445 zum DBA mit Deutschland)

Das BMF hat am 07.07.2023 EAS 3445 veröffentlicht, worin es das Vorliegen einer Homeoffice-Betriebsstätte bei „Nicht-Verlangens“ von Homeoffice-Tätigkeit seitens des Arbeitgebers verneinte.

In der Anfrage ging es um eine in Österreich ansässige Rechnungswesen-Mitarbeiterin einer in Deutschland ansässigen geschäftsleitenden Holding-AG, die ihre Tätigkeit dauerhaft drei Tage die Woche in den Räumlichkeiten der AG in Deutschland und zwei Tage die Woche im Homeoffice in Österreich ausübt. Es stellt sich die Frage, ob die Holding-AG in dieser Konstellation in Österreich eine Betriebsstätte gemäß Art. 5 Abs. 1 des DBAs mit Deutschland begründet.

Laut BMF begründet die Mitarbeiterin keine Homeoffice-Betriebsstätte, wenn

- ▶ die Tätigkeit als reine Hilfstätigkeit zu qualifizieren ist oder
- ▶ die Tätigkeit im Homeoffice bloß gelegentlich ausgeübt wird oder
- ▶ wenn der Arbeitgeber die Tätigkeit im Homeoffice nicht verlangt.

Der OECD-Musterkommentar lässt offen, ob das Kriterium des „Nicht-Verlangens“ bei Führungspersonal oder leitenden Angestellten gleichermaßen gegen die Begründung einer Betriebsstätte spricht. Diese Frage ist laut BMF aus heutiger Sicht auf internationaler Ebene noch ungeklärt.

Aussetzung des DBA mit Russland

Russland hat am 08.08.2023 per Präsidialdekret Nr. 585 veranlasst, dass die Anwendung wesentlicher Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit 38 „unfreundlichen“ Staaten in Teilen zeitweise ausgesetzt wird. Beim DBA zwischen Russland und Österreich betrifft dies die Artikel 5–22, 24, 26.1 und 26.2 sowie Teile des Protokolls zum DBA.

Die Aussetzung der Anwendung von Bestimmungen ist im DBA zwischen Russland und Österreich aus dem Jahr 2000 nicht vorgesehen. Artikel 29 des DBA sieht die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung auf diplomatischem Weg jeweils bis zum 30.06. eines Kalenderjahres vor. Eine solche Kündigung ist bis zum 30.06.2023 nicht erfolgt.

Durch die Aussetzung von Regelungen des DBA leben nach dem DBA verlorene oder beschränkte russische Besteuerungsrechte wohl wieder auf. Dies kann insbesondere auf russische Abzugssteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sowie auf ausländische Betriebsstätten-, Liegenschafts- und Veräußerungsgewinne zutreffen.

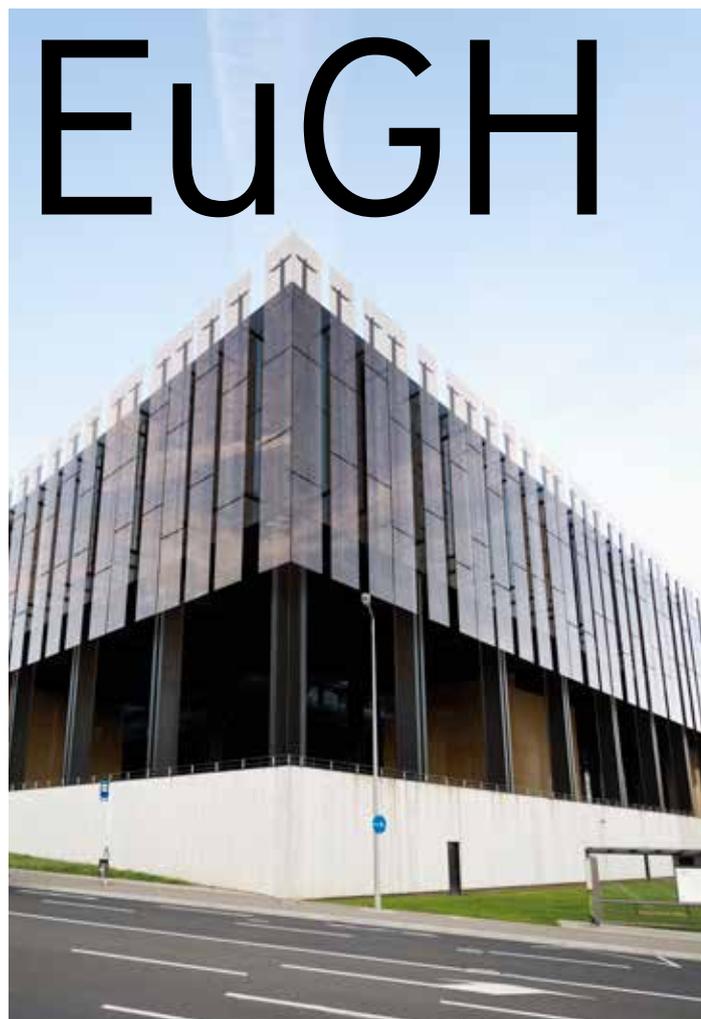
Nach den bislang vorliegenden Informationen setzt Russland die Anwendung von Artikel 26 des DBA (Informationsaustausch) nicht aus. Der Informationsaustausch mit Russland ist bereits seit Mitte 2022 sistiert (vgl. BMF-Info 2022-0.493.052 vom 18.07.2022), die Voraussetzung des Bestehens einer umfassenden Amtshilfe ist nach Ansicht des BMF im Verhältnis zu Russland trotzdem weiterhin erfüllt. Das Vorliegen einer umfassenden Amtshilfe ist u. a. Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen aus Portfoliobeteiligungen in Drittstaaten, für die Einbeziehung eines ausländischen Gruppenmitglieds in eine österreichische Gruppe, für die Verlustnachversteuerung und für die Spendenbegünstigung.

Keine feste Niederlassung durch exklusiven Lohnveredelungsvertrag

In der Rechtsache C-232/22, *Cabot Plastics Belgium SA*, vom 29.06.2023 hat der EuGH entschieden, dass die Verwendung der personellen und technischen Ausstattung des in einem Mitgliedstaat ansässigen Dienstleistungserbringers ausschließlich für die Leistungserbringung (im konkreten Fall Lohnveredelung) an einen rechtlich unabhängigen und zum selben Konzern gehörenden Leistungsempfänger mit Sitz außerhalb der Union keine feste Niederlassung des Leistungsempfängers in diesem Mitgliedstaat begründet.

Bei der Beurteilung einer festen Niederlassung ist auf das Vorliegen von personeller und technischer Ausstattung für den Empfang und die Verwendung der Dienstleistungen abzustellen. Nur wenn der Leistungsempfänger aufgrund vertraglicher Bestimmungen über diese Ausstattung des Leistungserbringers so verfügen kann, als wäre sie seine eigene, könnte laut EuGH angenommen werden, dass der Leistungsempfänger im Mitgliedstaat des Leistenden die für die Begründung einer festen Niederlassung relevante Ausstattung besitzt. Ein – wenn auch exklusiver – Dienstleistungsvertrag hat nicht zur Folge, dass die Ausstattung des Leistenden zur Ausstattung des Kunden wird, wenn (wie im Ausgangsfall) der Leistende für seine eigene Ausstattung verantwortlich bleibt und die Dienstleistung auf eigene Gefahr erbringt. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs geht hervor, dass ein und dieselbe Ausstattung nicht gleichzeitig für die Erbringung und den Empfang derselben Dienstleistungen verwendet werden kann.

Außerdem stellt der EuGH klar, dass für die Feststellung einer festen Niederlassung die Zugehörigkeit zum selben Konzern ebenso wenig von Bedeutung ist wie die Frage, ob der Leistungserbringer auch Zusatzleistungen als Vorbereitungs- oder Hilfstätigkeiten erbringt, die die steuerpflichtigen Warenlieferungen des (ursprünglichen) Leistungsempfängers nach der Lohnveredelung in der Union unterstützen.



Das Einwegpfand- system kommt nach Österreich



Das neue Einwegpfandsystem stellt nicht nur Getränkehersteller und Supermärkte, sondern auch kleinere Unternehmen vor Herausforderungen.

Anfang 2025 wird nun auch in Österreich das Einwegpfandsystem eingeführt, durch das bei fast allen Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff oder Metall ein Pfand in Höhe von 25 Cent je Verpackung eingehoben wird. Die Ende September in Kraft getretene Pfandverordnung für Einweggetränkverpackungen (PfandVO) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) verpflichtet aber nicht nur Getränkehersteller und Supermarktketten, sondern auch kleinere Unternehmen. Denn jeder, der Getränke in Dosen oder Einweg-PET verkauft, muss diese zukünftig ab 01.01.2025 auch wieder – unter Herausgabe des Pfandes – zurückzunehmen.

Die Regelungen im Detail

Ab Jänner 2025 wird jedes betroffene Einweggebinde mit einem Pfand in Höhe von 25 Cent versehen. Ausgenommen davon sind lediglich tierische Milchprodukte, Kaffeebecher und Kaffeeerfrischungsgetränke, bei denen der Milchanteil 51 Prozent übersteigt. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Retournierung des Pfandgutes und somit für die Auszahlung des vorgesehenen Pfandes ist, dass die Verpackung entleert, unzerdrückt und das Etikett vollständig auf der Verpackung vorhanden und lesbar ist.

Dabei soll es für die Kund:innen grundsätzlich möglich sein, die Getränkeverpackungen immer dorthin zurückzubringen, wo sie sie gekauft haben. Die Regelungen in der PfandVO nimmt somit bei der Rücknahme nicht nur Supermärkte in die Pflicht, sondern auch kleinere Unternehmen wie z. B. Gasthäuser, Bäckereien, Trafiken oder Würstelstände. Die PfandVO sieht hier aber teilweise Erleichterungen vor und stellt in diesen Fällen insbesondere darauf ab, ob die jeweilige Verkaufsstelle über einen Rücknahmeautomaten verfügt oder nicht. Jene Stellen, bei denen die Rücknahme nicht über einen solchen Automaten erfolgt, müssen zukünftig nur jene Arten von bepfandeten Einweggetränkverpackungen zurücknehmen, die von ihnen auch selbst angeboten werden, und das nur in jenem Umfang, der üblicherweise in dieser Verkaufsstelle auch verkauft wird.

Als weitere Erleichterung sieht die PfandVO vor, dass in größeren Ballungszentren wie z. B. Bahnhöfen, Flughäfen und Einkaufszentren zentrale Rücknahmestellen eingerichtet werden können, bei denen dann Getränkeverpackungen, die von den dort ansässigen Unternehmen verkauft wurden, zurückgenommen werden. Bei Automatenverkäufen soll es hingegen ausreichen, dass am Automaten eine Rücknahmestelle bekannt gegeben wird, die in unmittelbarer Nähe liegt. Ohne Zweifel werden die in der PfandVO angesprochenen

Unternehmen somit zukünftig mit einem gewissen Aufwand und organisatorischen Herausforderungen konfrontiert sein. Der Aufwand soll aber nach den Bestimmungen der PfandVO durch eine „Handling Fee“ abgegolten werden. Die Höhe dieser Entschädigung wird dabei (mindestens) alle drei Jahre von der „zentralen Stelle“ (dabei handelt es sich um die EWP Einwegpfand GmbH, die speziell für die Einführung und Administration des Einwegpfandsystems eingerichtet wurde) im Einvernehmen mit dem BMK und basierend auf einer externen Erhebung festgelegt.

Um die betroffenen Unternehmen bestmöglich zu informieren, ist vonseiten des BMK in Zusammenarbeit mit der zentralen Stelle geplant, ein Handbuch für Erstinverkehrbringer zu veröffentlichen, das alle wichtigen Themen rund um die Pflichten, Kennzeichnung und Registrierung im Detail abdecken soll. Darüber hinaus wird auch in Aussicht genommen, die Konsument:innen selbst mittels großflächiger Kampagne zu informieren, um sie insbesondere im Hinblick auf die Pfandhöhe und die Rücknahmebedingungen (z. B. dass Flaschen und Dosen leer und unzerdrückt sein müssen) zu sensibilisieren.

Wie sich diese Anforderungen und Erleichterungen der neuen PfandVO – insbesondere für kleinere Unternehmen – in der Praxis umsetzen lassen und inwieweit auch die Konsument:innen das neue Einwegpfandsystem tatsächlich leben werden, wird sicherlich erst die Zeit zeigen. Ungeachtet dessen stellt die PfandVO aber bereits vor der offiziellen Einführung am 01.01.2025 die betroffenen Unternehmen vor einige rechtliche und organisatorische Herausforderungen.

Ihr Autor



Mag. Christian Zimmer

EY Law
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH
T +43 1 26095 2167
christian.zimmer@eylaw.at

Christian Zimmer ist Rechtsanwalt bei der EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Im Rahmen seines Tätigkeitsschwerpunktes im öffentlichen Wirtschaftsrecht berät er Unternehmen, Gebietskörperschaften und öffentliche Auftraggeber insbesondere im Bereich des Beihilfen-, Subventions- und Vergaberechts.

LAW FLASHES



Arbeitsrecht

- ▶ Der unionsrechtlich gesicherte Urlaubsanspruch kann nicht verjähren, wenn der Arbeitgeber seiner Aufforderungs- und Hinweispflicht gegenüber dem Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH verstößt schon ein Verhalten des Arbeitgebers, das den Arbeitnehmer davon abhalten kann, den Jahresurlaub zu konsumieren, gegen das mit dem Recht auf Jahresurlaub verfolgte Ziel. Dass dem Kläger Urlaub gewährt worden wäre, wenn er ihn beansprucht hätte, führt deshalb noch nicht zur Verjährung des nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs. OGH 27.06.2023, 8 ObA 23/23z

Sozialrecht

- ▶ Eine Fortsetzung der unselbstständigen Erwerbstätigkeit mit einem neuen Dienstgeber im Anschluss an die beabsichtigte Anspruchsdauer steht dem Anspruch auf Familienzeitbonus nicht entgegen. OGH 24.07.2023, 10 ObS 88/23y

Mietrecht

- ▶ Im Fall eines unwirksam befristeten Mietverhältnisses i. S. d. § 29 Abs. 3 lit. a MRG genügt der Zugang einer einseitigen, auf Anerkennung des Bestehens eines unbefristeten Mietverhältnisses gerichteten Erklärung des Vermieters, um die Fristen des § 16 Abs. 8 Satz 2 und 3 MRG auszulösen. OGH 29.08.2023, 5 Ob 211/22y

Gesellschaftsrecht

- ▶ Eine Statutenbestimmung, wonach investierenden Mitgliedern i. S. d. § 5a Abs. 2 Z. 1 GenG von vornherein kein Stimmrecht zukommt, ist unzulässig. OGH 30.08.2023, 6 Ob 246/22b
- ▶ Eine Reduktion der Haftung unter die Grenzen des § 76 GenG durch die Satzung kommt auch für (bloß) investierende Mitglieder i. S. d. § 5a Abs. 2 Z. 1 GenG nicht in Betracht. OGH 30.08.2023, 6 Ob 246/22b

Zivilrecht

- ▶ Ein Unionsbürger, der seine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger vorübergehend aufgegeben hat, kann die Erwerbstätigeneigenschaft nach Art. 7 Abs. 3 der Freizügigkeits-RL nur behalten, wenn er innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates fähig ist und hierfür zur Verfügung steht. OGH 24.07.2023, 10 ObS 51/23g
- ▶ Allgemeine Vertragsbedingungen sind so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen. OGH 25.09.2023, 17 Ob 16/23m
- ▶ Hat jemand einen anderen durch List irreführt, kann er das Geschäft nicht dadurch aufrechterhalten, dass er es so gelten lässt, wie es der Irrende schließen wollte, wenn er nicht getäuscht worden wäre. Die Schadenersatzpflicht nach § 874 ABGB greift auch dann, wenn die arglistige Irreführung nicht durch den Vertragspartner, sondern durch einen Dritten erfolgt ist (Einbau einer unzulässigen Abschalt-einrichtung in ein Fahrzeug). OGH 19.09.2023, 2 Ob 5/23h
- ▶ Verstößt eine Vertragsbestimmung gegen die Vorschrift des § 864a ABGB, gilt der Vertrag ohne sie. Auf ihren Inhalt allein kommt es aber nicht an. Der Paragraph spielt vor allem im Zusammenhang mit der Stellung im Gesamtgefüge des Vertragstextes eine Rolle, denn das Ungewöhnliche einer Vertragsbestimmung ergibt sich besonders aus der Art ihrer Einordnung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die fragliche Bestimmung ist im Text derart „versteckt“, dass sie der Vertragspartner dort nicht vermutet, wo sie sich befindet, und dort nicht findet, wo er sie vermuten könnte. Bei der Beurteilung, ob dies der Fall ist, kommt es auf den durchschnittlich sorgfältigen Leser an. OGH 30.08.2023, 7 Ob 107/23w



EY-Perspektivenwechsel – ein Recruiting-Event im neuen Blickwinkel

15.09.2023

In gewohnt innovativer Manier boten wir der Suche nach den besten Talenten die Stirn und stellten uns – nach „Hire-Ring-Bim“ und „Recruiting in the Dark“ – erneut der Aufgabe, den Bewerbungsprozess zum Erlebnis zu machen – für Bewerbende und für Mitarbeitende gleichermaßen. Das Tagesprogramm versprach dabei exklusive Einblicke in EY und unseren Arbeitsalltag. Neben klassischen Bewerbungsgesprächen wartete neben einem Speed Dating und Quizrunden auch ein informelles Kennenlernen einiger EY-Partner:innen (Meet the Partner) auf die Talente. Abgerundet wurde das Programm durch die Möglichkeit, beim Houserunning entlang der Außenfassade den IZD Tower hinunterzulaufen – die übrigens auch einige mutige Kolleg:innen gerne nutzten. Zum Abschluss luden wir im Innenhof des IZD Tower zu einem Afterwork, bei dem wir mit Drinks, Snacks und guter Musik den Tag gemeinsam ausklingen ließen. Insgesamt durften wir über 40 Talente bei diesem einzigartigen Recruiting-Event begrüßen, und für einige von ihnen steht EY bereits jetzt als nächste Karrierestation fest.





Österreichs Top-Unternehmer:innen in der Wiener Hofburg ausgezeichnet

Am 13.10.2023 vergab EY Österreich zum 18. Mal den EY Entrepreneur Of The Year™ Award in der Wiener Hofburg, mit dem EY seit über 30 Jahren in über 60 Ländern jedes Jahr herausragende Unternehmer:innen für besondere Leistungen

ausgezeichnet. Eine unabhängige, vielfältig zusammengesetzte Jury mit Top-Fachexpert:innen entscheidet, wer mit dem Award geehrt wird.

Der hochkarätige Unternehmerpreis wurde in fünf Kategorien vergeben: „Nachhaltigkeit & Greentech“, „Handel & Dienstleistungen“, „Social Entrepreneur“, „Innovation“ und „Start-ups“.

Die Kategorie „Nachhaltigkeit & Greentech“ entschied Ewald-Marco Münzer von Münzer Bioindustrie für sich. Münzer gilt als Vorreiter für die Kaskadennutzung von Reststoffen und die Weiterverarbeitung zu neuer Energie. Der Unternehmer wurde zudem ausgewählt, um Österreich beim EY World Entrepreneur Of The Year im Juni 2024 zu vertreten.

In der Kategorie „Handel & Dienstleistungen“ konnten Edwin und Marie Kleiber von AMEX Healthcare überzeugen. AMEX zählt zu den zehn größten Lieferanten für die Vereinten Nationen, um wichtige humanitäre Bemühungen zu unterstützen, wie etwa die Erdbebenhilfe in Syrien und der Türkei durch rasche Koordination von Sachspenden.





EY Entrepreneur Of The Year™

In der Kategorie „Social Entrepreneur“ wurden Moriz Piffli-Percevic, Julia Krenmayr, Manuel Gruber und Hannah Lux von Vollpension prämiert. Das Wiener Sozialunternehmen Vollpension ermöglicht rund 50 Senior:innen einen Arbeitsplatz und damit ein Zusatzeinkommen neben einer oft zu geringen Alterspension.

Markus Handler von HANDLER erhielt die Auszeichnung Entrepreneur Of The Year in der Kategorie „Innovation“. Ob Einfamilienhäuser oder Gewerbebauten – HANDLER realisiert eine breite Palette von Bauvorhaben. Sanierung, wiederverwertbare Materialien und kürzere Bauzeiten sind zentrale Aspekte der Projekte.

Als Scale-up des Jahres wurde refurbished ausgezeichnet. Die Founder der erfolgreichen digitalen Plattform für nachhaltigen Konsum, Peter Windischhofer und Kilian Kaminski, wurden daher als Entrepreneur des Jahres in der Kategorie „Start-ups“ beim EY Entrepreneur Of The Year geehrt.

Um auch den besten der vielen Institutionen eine Bühne zu bieten, die Entrepreneurship und Innovation fördern und so maßgeblich zu unternehmerischen Erfolgen beitragen, hat EY heuer erstmals den Sonderpreis „Innovation & Entrepreneurship Enabler Of The Year“ vergeben. Als Preisträger wurde das Institute of Science and Technology Austria (ISTA) mit Sitz in Klosterneuburg gekürt.

Die Preisträger:innen und Entrepreneur des Jahres 2023:

Kategorie Nachhaltigkeit & Greentech

Entrepreneur Of The Year:

Ewald-Marco Münzer, Münzer Bioindustrie

Preisträger: Rob van Gils, Hammerer Aluminium Industries

Preisträger: Karl Ochsner, OCHSNER Wärmepumpen

Kategorie Handel & Dienstleistungen

Entrepreneur:innen Of The Year:

Edwin und Marie Kleiber, AMEX Healthcare

Preisträger: Markus Knasmüller, BMD Systemhaus

Preisträgerin: Michaela Reitterer, Boutiquehotel Stadthalle

Kategorie Social Entrepreneur

Entrepreneur:innen Of The Year:

Moriz Piffli-Percevic, Julia Krenmayr, Manuel Gruber und Hannah Lux, Vollpension

Preisträger: Matthias Di Felice, Compuritas

Preisträgerin: Eva Kriechbaum, Dialog im Dunkeln

Kategorie Innovation

Entrepreneur Of The Year:

Markus Handler, HANDLER

Preisträger: Andreas Kraller, HELLA

Preisträger: Josef und Maximilian Priglinger, Priglinger

Kategorie Start-ups

Entrepreneur Of The Year:

Peter Windischhofer und Kilian Kaminski, refurbished



Weitere Informationen finden Sie hier:

EY Entrepreneur Of The Year Österreich -
Hall of Fame | EY Österreich

Update Mitarbeiterbeteiligung und FlexKap bei Start-ups



Die Veranstaltung „Update Mitarbeiterbeteiligung und FlexKap bei Start-ups“ bot eine hervorragende Gelegenheit, um sich über die neuesten Entwicklungen in der Mitarbeiterbeteiligung zu informieren. Die Veranstaltung wurde von vier Vortragenden, Rainer Rainer (People Advisory Services), Christian Massoner (Business Tax Advisory), Martin Schügerl (Financial Accounting Advisory Services) und Isabella Ladstätter (EY Law) unter der Moderation von Andreas Sauer (International Tax and Transaction Services) geleitet und zog sowohl die Start-up-Szene als auch Investoren an.

Zu Beginn der Veranstaltung wurde ein erster Überblick über bestehende Mitarbeiterbeteiligungssysteme und die notwendigen Schritte für die Einführung in Unternehmen gegeben.



Zu den zentralen Themen der Veranstaltung zählten das Start-up-Förderungsgesetz und die neuen Möglichkeiten zur Mitarbeiterbeteiligung, die durch das FlexKapGG geschaffen wurden. Anhand eines Ausgangsfallbeschlusses erläuterten die Vortragenden die wichtigsten Punkte dieser Gesetze und zeigten auf, wie Start-ups davon profitieren können bzw. welche wesentlichen Aspekte bei der Gestaltung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen aus rechtlicher und steuerlicher Sicht zu beachten sind. Aus steuerlicher Sicht wurden die Vor- und Nachteile des neuen Start-up-Förderungsgesetzes im Vergleich zur aktuellen Rechtslage plakativ anhand konkreter Fallbeispiele erläutert. Im Anschluss gab es einen Einblick in die zentralen Kriterien für die Bilanzierung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen. Ein erster Überblick über die Neuerungen durch die geplante Einführung der neuen Rechtsform FlexCo nach dem FlexKapGG rundete die Veranstaltung ab.



Die Diskussion mit den Teilnehmer:innen war rege und es gab eine Vielzahl interessanter Fragen und Meinungen. Einige der wichtigsten Punkte, die diskutiert wurden, waren die unterschiedlichen Arten von Mitarbeiterbeteiligungen, die Vor- und Nachteile dieser Modelle sowie die Bedeutung der Mitarbeiterbeteiligung für die Mitarbeitermotivation. Es war deutlich zu spüren, dass das Thema Mitarbeiterbeteiligung gerade in der Start-up-Szene sehr präsent ist und viele Diskussionen auslöst.

Insgesamt war die Veranstaltung sehr informativ und bot eine ausgezeichnete Gelegenheit, um sich über die neuesten Entwicklungen in der Mitarbeiterbeteiligung zu informieren und sich mit den Vortragenden und Teilnehmer:innen der Veranstaltung zu diesem Thema auszutauschen.

Ihre Autorin



Dr. Isabella Ladstätter

EY Law

Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH

T +43 1 26095 2115

isabella.ladstaetter@eylaw.at

Isabella Ladstätter ist Rechtsanwältin bei der EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt im Bereich Corporates, M&A sowie Mitarbeiterbeteiligung und Umgründungen.

Publikationen



EY Worldwide Corporate Tax Guide 2023

Regierungen auf der ganzen Welt reformieren ihre Steuergesetze weiterhin in einem historisch hohen Tempo. In einer sich so rasch verändernden Steuerlandschaft benötigen Steuerzahler einen aktuellen Leitfaden wie den Worldwide Corporate Tax Guide, insbesondere wenn sie über neue Märkte nachdenken. Der Inhalt ist übersichtlich gestaltet, Kapitel für Kapitel, von Albanien bis Simbabwe, geben wir einen Überblick über die Körperschaftsteuersysteme in mehr als 150 Gerichtsbarkeiten.



EY CEO Outlook Pulse Survey 2023

CEOs weltweit erkennen das Potenzial künstlicher Intelligenz, stoßen jedoch bei der Umsetzung entsprechender Strategien auf erhebliche Herausforderungen, so die Ergebnisse des neuesten EY CEO Outlook Pulse Survey. Die vierteljährliche Umfrage von EY unter 1.200 globalen CEOs thematisiert KI, Kapitalallokation sowie Investitionsstrategien und spiegelt die Schwierigkeiten wider, mit denen sich CEOs konfrontiert sehen, wenn es um die aufstrebende Technologie geht.



Sustainable Commerce Report 2023

Umweltverträgliches Einkaufen ist den Menschen nach wie vor wichtig, jedoch ist die Bereitschaft, dafür mehr Geld auszugeben oder auf Dinge zu verzichten, gegenüber 2021 deutlich gesunken. Das zeigt die brandneue, zweite Ausgabe des Sustainable Commerce Report vom Handelsverband und von EY in Zusammenarbeit mit Mindtake. In einer groß angelegten Konsumentenstudie mit über 1.000 Befragten sowie einer Händlerbefragung unter 107 Mitgliedern des Handelsverbandes wurden die Einstellung der österreichischen Verbraucher:innen im Bereich Nachhaltigkeit und der Status quo in der Handelsbranche umfassend untersucht.

Unsere Publikationen sind im Internet verfügbar und leicht mittels der Suchmaschine Ihrer Wahl zu finden. Bei Interesse an zusätzlichen Informationen registrieren Sie sich unter ey.com/at/registrierung für unser Informations- und Vernetzungsangebot oder kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail an eyaustria@at.ey.com.



Ihre Meinung zählt

Wir freuen uns über Ihr Feedback! Bei Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können Sie sich gerne direkt an die Autor:innen wenden. Die Kontaktdaten finden Sie jeweils bei den Beiträgen.

Sollten Sie uns ein allgemeines Feedback zum Tax & Law Magazine geben wollen, schreiben Sie bitte an: eyaustria@at.ey.com

Events

Update Green Tax & Law

Tax & Law Breakfast
18.01.2024, Wien

Controllertag

Konferenz Controller Institut
29.02.-01.03.2024, Wien

Business Partner Excellence

Lehrgang Controller Institut
Start: 18.03.2024, Wien

Certified Controller

Lehrgang Controller Institut
Start: 03.04.2024, Linz und Wien

Gerne senden wir Ihnen nähere Informationen zu den angeführten Veranstaltungen zu. Schicken Sie dazu bitte eine E-Mail mit Name und Firma an eyaustria@at.ey.com.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. („EY“),
Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, ey@at.ey.com

Inhaltliche Gesamtverantwortung

Mag. Maria Linzner-Strasser, MMag. Ingrid Rattinger

Redaktion

Dr. Patrick Plansky, Mag. Dominik Novak

Gestaltung CPoffice, Sabine Reissner

Druck Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf

Tax & Law Magazine Digitalversion

Nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe senden wir Ihnen die digitale Version unseres Magazines via E-Mail zu, sofern bei Ihren Daten eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Selbstverständlich können Sie diesen zusätzlichen Service auch abbestellen bzw. auswählen, welche der beiden Formen der Zusendung Sie in Zukunft wünschen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihre Nachricht an eyaustria@at.ey.com.



Bitte sammeln Sie Altpapier für das Recycling.



Produziert nach den Richtlinien des österreichischen Umweltzeichens, Gerin Druck GmbH, UW-Nr. 756



EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Creative Design Austria | SRE 2311-052
ED none

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at